

IV.

Das Herzogtum Westfalen in der letzten Zeit der kurkölnischen Herrschaft.

Von
Aloys Meister.

4. Gerichtswesen.

Die Gerichtsverfassung des Herzogtums zeigt eine so bunte Mannigfaltigkeit, daß sie demjenigen, der sich davon ein klares Bild machen möchte, nicht geringe Schwierigkeiten bietet.¹⁾ Ein Augenzeuge entwirft von ihr eine bittere Charakteristik mit den Worten: „Schon an sich ist die Gerichtsverfassung des Herzogtums Westfalen ein, vielleicht absichtlich, schrecklich verwirrtes Chaos, von dem kaum die Eingeborenen einen deutlichen Begriff sich verschaffen, — also auch niemand mit Gewißheit sich beschweren kann, besonders da hier manche widerrechtliche Prozeduren geradezu gesetzlich und herkömmlich sind“. Freilich dieser Zeuge Karl Justus von Gruner²⁾, ist nicht einwandfrei; als Osnabrücker Protestant war er kein Freund der bischöflichen Herrschaft, er hatte zu der preußischen Garnison gehalten, die in den Jahren 1795—1801 in den Mauern Osnabrücks weilte, hatte sich für den preußischen Staat und die preußischen Einrichtungen erwärmt, und schilderte nun die Zustände in den preußischen Teilen Westfalens, in der Grafschaft Mark und Ravensberg im rösigsten Lichte,

¹⁾ F. Rathje (Behördenorganisation S. 21), der nicht weiter auf die Justizverhältnisse eingeht, bemerkt kurz: „Auf keinem Gebiete waren die Verhältnisse im Herzogtum Westfalen so verworren und unklar, wie auf dem der Justiz.“

²⁾ F. Gruner, Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung, oder Schilderung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes Westfalens am Ende des 18. Jahrh. Bd. 2, 1803, S. 412. Vgl. auch Allg. deutsche Biographie unter Gruner.

während er besonders in den Gebieten der geistlichen Fürstentümer¹⁾, nicht ohne Tendenz, mehr Schatten- als Lichtseiten sieht. Er hoffte durch eine solche Darstellung, die er obendrein der Königin von Preußen widmete, eine Anstellung im preußischen Staatsdienste sich zu verdienen und es ist ihm dies auch gelungen. Aber immerhin kann man verstehen, daß ihm die komplizierte westfälische Gerichtsorganisation nicht klar wurde, da sie selbst ein ernsterer Zeitgenosse, der kurfürstlich-kölnische Geheimrat Engelbert Arndts, der selbst im Justizdienste des Herzogtums stand²⁾, als ein Labyrinth bezeichnet³⁾.

Die ordentlichen Gerichte des Herzogtums scheiden sich in drei Gruppen: Jedes Amt hatte seine besonderen Amtsgerichte, die Städte hatten Magistratsgerichte, und für kleinere Distrikte, die nicht zu einem besonderen Amte vereinigt waren, gab es besondere Richtereien.

Die Amtsgerichte waren ihrerseits wiederum zweierlei Art: man unterschied in jedem Amt Schöffengericht und Amtsverhör, das heißt: einerseits die Umbildungen der alten Gogerichte und andererseits landesherrliche Neubildungen, die durch die Territorialgewalt geschaffen waren. Es gab gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch 14 Ämter im Herzogtum mit diesen doppelten Gerichten: Brilon, Bilsstein, Medebach, Gesecke, Erwitte, Östinghausen, Fredeburg, Waldenburg, Werl, Stadtberge, Volkmarshausen, Menden, Balve und Meschede. Das Schöffengericht dieser Ämter wurde gebildet durch einen Richter, durch die Schöffen und einen Gerichtsschreiber; es war zuständig in allen Zivilgerichtssachen der Amtseingefessenen und war für Kriminalsachen Untersuchungsgericht, während die Entscheidung bei der Kanzlei lag. Die Amtsrichter waren meist so schlecht besoldet, daß sie auf die Sporteln und Gerichtsgebühren angewiesen waren und das hatte wiederum die Folge, daß sie es nicht ungern sahen, wenn die Bauern miteinander prozessierten und dadurch die Nahrungsquelle des Amtsrichters reichlichen Zufluß erhielt.

¹⁾ Vgl. W. Richter, Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen. Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumskunde 62 1904 S. 166 Anm. 4.

²⁾ Er wurde 1782 Richter in Arnsberg, 1784 Defensor, 1785 Kommissar und Referent in Kriminalsachen bei Landdrost und Räten.

³⁾ [Arndts] statistische Notizen § 36. (Münster St.-A. Herzogtum Westfalen III 17.)

Die Anknüpfung an die alten Gogerichte kommt äußerlich darin zum Ausdruck, daß in manchen Ämtern der Richter geradezu Gogreve hieß, während er in andern als Gogreve und Richter bezeichnet wurde.¹⁾ — Im Unterschied von dem Schöffengericht wurde das Amtsverhör²⁾ vom Drosten selbst abgehalten, oder da wo der Drost sich einen Amtsverwalter hielt, von diesem Verwalter. Das Amtsverhör ist also ein eigentliches Drostengericht und es besteht nur aus einer einzigen Person. Nur für gewisse Fälle war die Zuziehung einer zweiten Person, nämlich eines Aktuars gestattet z. B. bei Zeugenverhör. Vor diesem Amtsverhör konnte jeder Amtseingeseffene in gleicher Weise einen Prozeß anhängig machen wie vor dem Schöffengericht des Amtes. Aber der Richter des Schöffengerichts konnte jeden Prozeß, wenn es eine Partei verlangte, vom Amtsverhör „avocieren“ und aus Schöffengericht ziehen. Natürlich erzeugte eine solche Möglichkeit nur Unruhe, Unsicherheit und unnötige Kosten, denn wer vor dem Drostengericht prozeßte war nicht sicher, daß seine Sache nicht noch im letzten Momente von dem Richter abgefordert wurde. Bei Fiskalsachen war dagegen eine eigentümliche Regelung getroffen; es kam hier auf das Praevenire an. Das Gericht, das den Beklagten zuerst vorgelesen hatte, sollte nämlich auch definitiv über die Klage zu erkennen haben. Das hatte zur Folge, daß die beiden Gerichtsstellen in eiliger Strafverfolgung mit einander wetteiferten um die meisten Straf gelder zu erhaschen. Der Drost bekam nämlich an vielen Orten ebenfalls wie der Richter Gerichtsgefälle und zwar den zehnten Pfennig von den erkannten Strafen und das bewirkte, daß nicht das geringste Vergehen einer Geldstrafe entging. Der Landdrost v. Spiegel hatte vorgeschlagen, diesen Dualismus im Gerichtswesen der Ämter aufzuheben und das Drostengericht eingehen zu lassen.³⁾

¹⁾ Nur im Amt Waldeburg war gegen Ende der Kölner Zeit das Amt des Richters von dem des Gogreven getrennt, indem in den siebziger bis neunziger Jahren dort Joh. Jos. v. Stockhausen Richter ist, während ein Bürgerlicher als Gogreve auftritt. In den sechsziger Jahren des 18. Jahrhunderts ist jedoch neben dem dortigen Richter kein besonderer Gogreve vorhanden. Vgl. die kurfürstlichen Hofkalender.

²⁾ v. Spiegel, Promemoria, Münster St.-M. a. a. D. Kap. III § 3.

³⁾ Es wäre zum Besten der Untertanen und zur Ersparung unnötiger Gehälter zu wünschen, daß die Droststellen nach Absterben der

Der Widersinn dieser doppelten Gerichtsbarkeit zeigte sich besonders auch darin, daß keine einheitliche Appellations-Instanz geboten war, denn von dem Amtsverhör, das ganz landesherrlichen Charakter hatte, konnte nur an die landesherrliche Zentralbehörde in Bonn, an den Hofrat, appelliert werden, während vom Schöffengericht die Appellation an die Kanzlei in Arnsberg, nämlich Landdrost und Räte ging.

Für die Städte existierten Stadtgerichte und zwar wurden sie gebildet aus einem Bürgermeister, einem Ratsverwandten und einem Sekretär. Gewöhnlich wechselte jährlich das Richteramt unter den Bürgermeistern ab. Ursprünglich hatten diese Städte nur die Zivilgerichtsbarkeit gehabt, und dabei lag ihnen das Soester Stadtrecht zu Grunde, meist in der abweichenden Fortbildung, die es in Rütthen erhalten hatte. Mit diesem Rütthener Recht waren die meisten kleineren Städte des Herzogtums bewidmet worden, während in Arnsberg Lippesches Recht, in Marsberg Dortmunder Recht galt, und Brilon u. a. eigene alte Rechtsgewohnheiten hatten. Im Laufe der Zeit hatten mehrere dieser Städte auch die Kriminalgerichtsbarkeit erworben, jedoch in der Weise, daß jeder Zeit ein Fall von dem Stadtgerichte an das alte Kriminalgericht abberufen werden konnte.

Neben den Ämtern und Städten waren in einzelnen Freiheiten und kleineren Distrikten besondere Gerichtsprengel gebildet; auch die verschiedenen erimierten Unterherrlichkeiten¹⁾ gehörten als eigene Gerichtsbezirke hierher. Für das Gebiet einer solchen Herrschaft ernannte der regierende Unterherr den Richter. Diese Gerichte sind den Amtsgerichten in den Ämtern ganz ähnlich; sie bestanden ebenfalls aus einem Richter,

jetzt lebenden [Drosten] eingezogen würden, da doch die meisten nichts tun und nur das Gehalt ziehen. Und wenn dem Amtsverwalter die Polizei zu verwalten obläge, hingegen ihnen alle Zivil- und Fiskalgerichtsbarkeit genommen würde, so würden die Untertanen einer großen Last entzogen. v. Spiegel, Promemoria a. a. D.

¹⁾ Am Ende des 18. Jahrhunderts existierten noch folgende Unterherrlichkeiten: Cannstein (Besitzer Familie v. Spiegel), Hofstadt, Lehnhausen, Melrich und Bergstraße (Graf v. Plattenberg-Lehnhausen), Friedharzkirchen (Freih. v. Schorlemer), Alme (Freih. v. Bosholz und v. Ketteler), Scharfenberg (Frhr. v. Weichs zu Cörtlinghausen), Overtkirchen (Freih. v. Fürstenberg), Sdingen (Freih. v. Weichs zur Wenne), Paderberg (Freih. v. Paderberg), Girshagen (Abtei Bredelar), Sünmern (Domkapitel), Boshwinkel (Freih. v. Böhelager).

einem Gerichtsschreiber und einigen Schöffen und sie besaßen die niedere Gerichtsbarkeit und Polizei und für Kriminalsachen das Untersuchungsgericht. Jedoch gab es insofern einige Ausnahmen als einzelne Patrimonialherren kraft besonderer Privilegien auch die volle Kriminalgerichtsbarkeit erlangt hatten. Jedoch bedurfte die Erkenntnis eines Todesurteils der Bestätigung des Landesherrn. Die Appellationen gingen auch von diesen Gerichten an Landdrost und Räte, d. h. an die Kanzlei in Arnberg. Da manche dieser Gerichtsbezirke sehr klein waren und wenig Gebühren für den Richter abwarfen, der des öftern nur 30 Reichstaler Gehalt hatte, so hatte Spiegel vorgeschlagen, daß man mehrere der kleinen Gerichte in ein großes vereinigen möge, damit ein Mann davon leben könne.¹⁾

Besondere Gerichtsverhältnisse hatten sich im Laufe der Jahrhunderte herausgebildet für Werl und Westernkotten. Beides waren alte Salzproduktionsstätten und das dortige Gerichtswesen hängt daher auf das engste mit der Geschichte dieser Salinen zusammen. Die Salinen haben früh das Privileg erhalten, daß sie einem eigenen Platzrichter unterstellt und von der fremden Gerichtsbarkeit befreit wurden. Das bezog sich nur auf eigene Angelegenheiten der Saline auf Streitigkeiten in Fragen der Salzproduktion und des Salzhandels, des Grund und Bodens und der öffentlichen Ordnung. Kriminaljustiz hatten diese Platzrichter in Werl und Westernkotten nicht.

In Westernkotten war auf dem Salzplatz und in allen Sachen, die die Salinen betrafen, seit dem Vergleich zwischen Köln und Paderborn vom Jahre 1687 unbestritten ein Bauernrichter durch den Bischof von Paderborn eingesetzt worden, während im übrigen, wenn gegen einen Einwohner geklagt wurde, der auf einem Gute saß, das an Paderborn oder den paderbornischen Bauernrichter keinen Pachtzins zahlte, der kurfölnische Richter zu Erwitte einzutreten hatte. Über die im Dorfe Erwitte befindlichen nach Paderborn gehörigen Stätten, ungefähr 60 an der Zahl, alternierte der Bauernrichter in Westernkotten in der Jurisdiktion jährlich mit dem

¹⁾ „Um leben zu können werden sie die Bedrückter derer, denen sie Hilfe leisten sollten.“ v. Spiegel, „Promemoria a. a. O. III § 5.

kölnischen Amtsrichter zu Erwitte.¹⁾ Auch die Polizei in Westernkotten stand dem Bauernrichter zu.

An weltlichen Gerichten gab es noch immer eine Anzahl der gerade in Westfalen heimischen Freistuhlgerichte. Als mit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Blütezeit der Beme vorüber war, und insbesondere jenseits der Grenzen der roten Erde infolge der Ausartungen und Mißgriffe das Ansehen der Freigerichte jählings erblaßt war, da hatten in Westfalen selbst, in mehr und mehr eingeschränkter Jurisdiktion, die Freigrafen ihre Existenz zu wahren gewußt. Gerade im Herzogtum, wo einst dem Kölner Erzbischof Dietrich von Mörs gelungen war²⁾, eine bessere Organisation der Freigerichte durchzuführen und sie dem Oberfreigrafen in Arnsherg als Berufungsinstanz unterzuordnen, hatten sich diese Reste der Organisation erhalten. So hatte der Fürst von Waldeck, dem die Herrschaft Dubinghausen gehörte, als Stuhlherr einen Freigrafen in Dubinghausen zu ernennen, aber dieser wurde, wie alle Freigrafen des Sauerlandes, von dem Oberfreigrafen in Arnsherg in Eid und Pflicht genommen. Im Laufe der Zeit sanken die Freigerichte immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab, aber sie fristeten ihr Dasein z. T. bis ins 19. Jahrhundert und erst um 1830 starb der letzte Oberfreigraf von Arnsherg.

Außer diesen weltlichen hatte das Herzogtum ein geistliches Gericht, das Offizialgericht zu Werl.³⁾ Es war dies aber kein ausschließlich geistliches Gericht, sondern es war gleichzeitig das vornehmste weltliche Gericht des Herzogtums. Der Offizial von Werl hatte konkurrierende Gerichtsbarkeit mit allen weltlichen Gerichten der Herzogtums in erster Instanz und er hatte selbst eine mit der Arnshberger Regierung konkurrierende Jurisdiktion zweiter Instanz in den Fällen, in denen er nicht in erster Instanz erkannt hatte. Er führte deshalb auch neben seiner geistlichen Titulatur die Bezeich-

¹⁾ [Arndts] statistische Notizen a. a. O. § 36.

²⁾ Siehe H. Meißner, Verfassungsgeschichte des Mittelalters (im Grundriß der Geschichtswissenschaft) S. 137, 141 daselbst auch die übrige Literatur.

³⁾ Vergl. darüber F. Büscher, Das Offizialatgericht der kölnischen Erzbischöfe im Herzogtum Westfalen. Ein Beitrag zur Geschichte der geistlichen und bürgerlichen Rechtspflege in diesem Lande vom Anfang des 15. bis zum Anfang des 19. Jahrh. (Diss.).

nung eines iudex ordinarius per Westfaliam. Wahrscheinlich hatte ursprünglich das Offizialatsgericht nur Kompetenzen über geistliche Personen gehabt und über solche Zivilsachen, die mit der Religion zusammenhingen und daher vom Standpunkte der Kirche aus behandelt werden konnten. Aber diese Befugnisse waren im Laufe der Zeit ausgedehnt worden¹⁾; jedes Vergehen konnte unter dem Gesichtspunkt der Sünde aufgefaßt nach den Kirchengesetzen beurteilt werden und so erstrebte das geistliche Gericht eine Justizbefugnis über solche Dinge wie Wucher u. a. zu erlangen und gelangte dadurch zur Konkurrenz mit den weltlichen Gerichten.

Das Offizialgericht zu Werl bestand aus einem Offizial, einem Siegler, einem advocatus fisci, einem notarius communis, einem procurator fisci und drei Prokuratoren, die im Jahre 1770 auf vier vermehrt wurden. Dazu kam ein Gerichtsbote. Unter Maximilian Franz ist in sofern eine Änderung herbeigeführt worden, als das Offizialatgericht in eine kollegiale Behörde umgewandelt wurde. Bisher war der Offizial, der ein geschulter Jurist sein mußte, der einzige Richter; durch eine Verfügung vom 24. Februar 1781 wurden noch zwei Assessorstellen eingerichtet und nunmehr das Justizkollegium des Offizialates gebildet aus dem Offizial als Vorsitzenden, den beiden Assessoren und dem notarius communis. Alle Beschlüsse und Urteile sollten nunmehr kollegialiter herbeigeführt werden und zwar sollte Stimmenmehrheit entscheiden. Einen zeitgemäßen, sehr wohlthätigen Erfolg hatte eine andere Maßregel von Max Franz, die Verordnung nämlich vom Jahre 1786, daß alle Schriftsachen des Offizialatgerichtes sich der deutschen Sprache statt der bisher üblichen lateinischen zu bedienen hätten. Auch eine Vereinfachung des Schriftwesens wurde noch unter demselben Kurfürsten durchgeführt, indem er bestimmte 1789, daß es in dem amtlichen Schriftwechsel nur bis zu einer Duplik kommen durfte; es sollte damit dem willkürlichen und nicht

¹⁾ Aus den Siegler-Rechnungen lassen sich 1495 und 1499 nur Urteile über Vergehen der Geistlichen, vor allem gegen das Cölibat und wegen Wirtshausbesuch, nachweisen; in den Rechnungen von 1515 betreffen jedoch von den 87 vorgekommenen Fällen allein 49 Erzeße von Laien. Vgl. R. Bettgenhaeuser, Drei Jahresrechnungen des kölnischen Offizialatsgerichtes in Werl 1495—1515 in den Annalen f. Gesch. des Niederrheins S. 65, 1898 S. 154.

enden wollenden Schriftwechsel der Advokaten und Prokuratoren ein Miegel vorgeschoben werden. Die Sitzungen des Offizialatgerichtes waren öffentlich, sie fanden seit 1781 jeden Dienstag und Donnerstag in der St. Walburgiskirche statt, wo auch seit 1793 das Offizialatarchiv aufbewahrt wurde.

Wie der Offizial, so mußten auch die Assessoren eine Prüfung bestanden und dadurch ihren Befähigungsnachweis erbracht haben. Gerade diese Besetzung mit geschulten Juristen erhöhte aber das Ansehen dieses Gerichtes. Die Besoldung des Offizials setzte sich zusammen aus einem Gehalt von 300 Talern, das die Siegelkasse auszusahlen hatte und aus Gerichtsgefällen, die jährlich ca. 4000 Taler betrugten. Diese hohe Summe läßt einen Schluß zu auf die starke Inanspruchnahme dieses Gerichtes. Die Assessoren wurden aus den Sporteln besoldet, die für die von ihnen erledigten Schriftsachen und Gutachten abfielen.

Die Appellationen gingen vom Werler Offizialatsgericht in Zivilsachen an ein besonderes in Köln eingerichtetes Kommissariat, in geistlichen Sachen an das Offizialatgericht zu Köln, das dann häufig durch Entsendung von Kommissaren nach Westfalen die Streisachen untersuchen ließen.¹⁾ Beim Einbruch der Franzosen wurde dieses Kölner Offizialatsgericht 1794 nach Arnberg verlegt.²⁾ Über beiden stand dann noch das geistliche respektive weltliche Revisorium oder später das Oberappellationsgericht.

Für die geistliche Jurisdiktion bestand außerdem das Archidiafonatsgericht, das über die Angelegenheiten der Geistlichen sowohl in kirchlichen als in weltlichen Sachen urteilte. Es hatte seinen Sitz in Arnberg und unterstand dem Archidiafonatsgericht in Bonn. Die kleinsten örtlichen Gerichtsbezirke für das geistliche Gericht waren die Sendgerichtsbezirke. Sendrichter waren die Ortsgeistlichen und zwei Schöffen aus den Angesehensten des Ortes. Sie sollten über die christliche

¹⁾ Über diesen Instanzenzug an das Offizialatgericht zu Köln ist der Landdrost v. Spiegel in seinem Promemoria (a. a. D. S. 4) besonders unwillig, und fällt das harte Urteil: „an diesem Gericht hat sich die Chikane ein Labyrinth gebaut, denn der Offizial hat dort das Recht Kommissare zu ernennen, die zuweilen ins Unendliche vermehrt werden, um die Sache in die Länge zu ziehen“.

²⁾ Scotti a. a. D. I 1001.

Zucht in ihrem Sprengel wachen, insbesondere heimliche Untaten aufdecken. Die von dem Sendgerichte verhängten Strafen bestanden in Geldstrafen, die in die Kirchenkasse flossen.

Das ordentliche landesherrliche Kriminalgericht des Herzogtums war die Kanzlei in Arnberg. Die Voruntersuchungen konnten von den landesherrlichen Untergerichten auch in Kriminalsachen vorgenommen werden, aber die Akten wurden dann an Landdrost und Räte geschickt, damit im Kanzleikollegium der Urteilspruch gefällt werde. Zu diesem Zwecke war an der Arnberger Regierung ein Kriminalreferent, ein Defensor und ein Landfiskal angestellt. Bei Landdrost und Räte konnte man auch Zivilsachen anhängig machen; man konnte prima instantia bei ihnen klagen und es konnte auch von allen Untergerichten an sie appelliert werden. Mißlich war nur, daß jede Zivilsache wieder vom Offizial zu Werl abgezogen (avociert) werden konnte. Die Behandlungsart der Zivilsachen war derart, daß der Landdrost die Geschäfte verteilte, er ernannte einen der Räte zum Referenten, der dann die Akten bearbeitete und in pleno darüber referierte, wo dann das Urteil gefällt wurde. Für 6 Bogen erhielt er einen Reichstaler. — Auch das Lehnsgeschicht des Landesherrn für das Herzogtum war früher mit der Kanzlei insofern in einer losen Verbindung gewesen, als Landdrost und Räte die Lehnstage ausschrieben, auf denen Lehnsgeschicht gehalten wurde, und sie auch leiteten. Dieses Recht ist aber an den Hofrat nach Bonn gezogen worden.¹⁾

Die Appellationen über einen Rechtspruch der Kanzlei konnten nur nach Bonn gerichtet werden nach Maßgabe des privilegium de non appellando. Ebenso war der Sitz der höchsten geistlichen Jurisdiktion in Bonn. Es bestanden zu diesem Zwecke ehemals dort zwei sogenannte Revisorien, ein

¹⁾ v. Spiegels Promemoria (a. a. D.) urteilt ungünstig über den Hofrat, er habe sich dieses Recht angemacht und zwar zum Nachteil des Landesherrn. Der Lehnshof in Bonn bestehe nur aus einer Person, die den Geschäften nicht gewachsen sei und keine Kenntnis vom Lande habe. Wie schläfrig die Lehnssachen dort betrieben würden, dafür sei er selbst Zeuge, da er vier Jahre in Bonn Hofrat gewesen und in dieser Zeit keine einzige Belehnung vorgenommen sei, „da doch unendlich viele darauf warten.“ So gingen die Sachen dem Landesherrn teils verloren, teils würden sie geschmälet.

geistliches und ein weltliches Revisorium, die im kurfürstlichen Hofrat gebildet wurden. Maximilian Franz hat an Stelle dieser Revisorien im Jahre 1786 ein Oberappellationsgericht eingerichtet,¹⁾ bestehend aus einem Präsidenten, der 2000 Reichstaler Gehalt bekam, aus 8 Räten mit je 800 Rtlr. Besoldung, einem Sekretär mit 300 Rtlr., einem Expeditor, einem Kanzlisten und einem Kanzleidiener. Die Gehälter sollten in der Weise aufgebracht werden, daß die rheinisch-stiftischen Landstände 6000, die westfälischen 4000 Rtlr. „auf ewige Zeiten“ bewilligten. Bei dem Vordringen der Franzosen am Rhein wurde dieses Oberappellationsgericht von Bonn, jedoch um 4 Räte vermindert, nach Arnberg verlegt.²⁾ Die Flucht aus Bonn hatte übrigens noch weitere Maßnahmen nötig gemacht, um den gestörten Rechtsgang wieder in Ordnung zu bringen. Appellationen vom Offizialat in Werl sollten an die nach Recklinghausen geflüchteten Hofräte, das dortige sogenannte Hofratsdikasterium, gehen; an Stelle des kurfürstlichen Kommissariates in Köln sollte ebenfalls an den Hofrat appelliert werden und von diesem direkt an das Oberappellations-Gericht.³⁾

Die Appellationen an die Reichsgerichte waren wiederholt beschränkt worden durch die Festsetzung der Höhe des Objekts und durch das Verlangen, daß Hab und Gut vor Beginn einer solchen Appellation bei den örtlichen Gerichten verpfändet werden mußten. Bei Errichtung des Oberappellationsgerichtes wurde bestimmt, daß nur noch in Streitigkeiten mit dem Landesherrn von mehr als 1000 Gulden Wert und zwar nach Leistung der vorgeschriebenen Kaution eine solche Berufung an die Reichsgerichte zulässig sei.⁴⁾

Fassen wir also einmal der Materie nach die Rechtsfachen zusammen, so gehörten nach der geschilderten Gerichtsverfassung die geistlichen Sachen, sowie Personalklagen gegen

¹⁾ Scotti a. a. D. I 834.

²⁾ Präsident war damals Freiherr Clemens August von der Borst-Lombeck und zu Gudenau (vergl. über ihn H. Hüffer, aus den Jahren der Fremdherrschaft in Annalen f. Geschichte des Niederrheins G. 61, 1895, S. 21 f.) Nach dem Tode der vier Räte hat der Kurfürst nur drei neue ernannt. Die Sitzungen in Arnberg wurden am 14. Nov. 1794 eröffnet. Scotti a. a. D. I 1001.

³⁾ Scotti a. a. D. I 1002.

⁴⁾ Vergl. Scotti a. a. D. I 12, 26, 28, 53, 86, 112, 807, 834.

Geistliche, Ehefachen und Benefizialsachen vor das Offizialat zu Werl und das ehemalige geistliche Revisorium; Kriminalfälle standen der Arnberger Regierung zur Aburteilung zu, jedoch hatten auch einige Patrimonialgerichte aus altem Herkommen die Kriminaljustiz, aber mit der Einschränkung, daß sie ohne landesherrliche Genehmigung keine Urteile auf Tortur oder Todesstrafe vollziehen lassen durften; Lehnfragen gingen betreffs der kurfürstlichen Lehen an den Hofrat in Bonn und von privaten Lehen waren nur die der Propstei des Stiftes Meschede von Bedeutung, wofür ein eigenes Lehngericht existierte. Forst- Hütten- und Bergsachen gehörten vor die betreffenden Forst- respektive Bergämter; und endlich bürgerliche Sachen im engeren Sinne und geringere Fiskalsachen gelangten je nach der Örtlichkeiten, in der sie vorkamen, vor die landesherrlichen oder Patrimonialgerichte, vor die Drostengerichte, vor Stadtgerichte, vor Landdrost u. Räte jedoch nur prorogabiliter und vor das Offizialgericht und endlich vor das weltliche Oberappellationsgericht.

Es ist nicht zu verkennen, daß ein solches Gerichtswesen seine großen Mängel hatte. Ein Hauptfehler lag darin, daß so viele Gerichtshöfe miteinander konkurrierende Jurisdiktion ausüben konnten, und daß dabei nicht nach allgemein gleichen Rechtsgrundsätzen geurteilt wurde, sondern entweder nach Herkommen und Landrecht oder nach römisch-rechtlichen Begriffen und selbst kanonistischen Grundsätzen, jenachdem ein nicht juristisch gebildeter Adelige oder ein geschulter Jurist und am Offizialat auch Kanonisten die Rechtsprechung leiteten. Natürlich hatte diese Verschiedenheit der Beurteilung nur zur Folge, daß das Volk unsicher wurde und an der Unfehlbarkeit der Rechtsprechung irre werden mußte. Bedenklich war die Einrichtung der Evokation, durch die man einen Streitfall von einem Gerichte abziehen und an einem anderen, zur Evokation ermächtigten, anhängig machen konnte. Das mußte Unruhe und Ungleichmäßigkeit in die Behandlung eines Rechtsfalles bringen und vor allem auch die Kosten vermehren. Verderblich war auch die Möglichkeit einer übertriebenen Häufung der Appellationen, die bis zu vier Instanzen führen konnte. Man konnte z. B. von den Patrimonial- und landesherrlichen Untergerichten an den Offizial in Werl, von diesem an das Kommissariat in Köln und von da an das Oberappellationsgericht appellieren. In

der dilatorischen Behandlung einer Sache konnte man zuweilen solches Geschick entwickeln, daß der eigentliche Streitpunkt erst an der letzten Stelle zur Sprache kam.¹⁾ Anlaß zu Mißständen gab vielfach auch die Tätigkeit der Advokaten, Prokuratoren und Notare. Häufig haben die Richter, um ihre geringen Einnahmen zu verbessern, diese Ämter selbst ausgeübt, was naturgemäß zu Mißverhältnissen führen mußte; aber auch Unbefähigte haben sich diese Ämter angemast wie Amtsschreiber, Kanzleidner u. a.²⁾ Der Tadel über diese Zustände kehrt immer wieder; im Grunde aber führten diese Verhältnisse nur dazu, daß recht viele Prozesse zustande kamen, da sie sich ja vorzüglich zur Aufbesserung der Einnahmen der Gerichtspersonen verwerten ließen. Und der westfälische Bauer, der von jeher etwas „dickköppig“ und rechthaberisch war, ließ sich die gute Gelegenheit zu einem Rechtsstreit selten entgehen — zu seinem eigenen Schaden. Das unzureichende Gehalt der Richter war eine sehr bedenkliche Seite der damaligen Gerichtsverfassung. Die Lebensexistenz der Richter hing von dem Ausfall der Gerichtsporteln ab, die sie naturgemäß zu vermehren trachteten. Es mußte aber das Ansehen des Richterstandes beeinträchtigen, daß ihm die Zahl der Prozesse und die Höhe der Strafen persönlich nicht gleichgiltig war. Bei alle dem verdient es besonders hervorgehoben zu werden, daß uns in den Akten und Berichten über das Gerichtswesen keine Klagen über Parteilichkeit in der Rechtsprechung und über Bestechlichkeit der Richter begegnen³⁾; kein kurfürstlicher Erlaß hat Veranlassung gegen einen derartigen Mißstand einzuschreiten. Vielleicht haben gerade die vielen konkurrierenden Gerichtshöfe und das blühende Apellationsunwesen nach dieser Richtung hin

¹⁾ Gruner a. a. D. S. 413.

²⁾ Scotti, Provinzialgesetze: Churfölnische Verordnungen I Nr. 458.

³⁾ Eine Ausnahme macht nur der seinerseits nicht unparteiische Gruner (a. a. D. S. 416), der folgende allgemeine Sätze aufstellt: „Von der Käuflichkeit der Ämter muß man den notwendigen und wahrhaften Schluß auf die Käuflichkeit des Richters, von dessen Ignoranz und Eigennuß auf die Parteilichkeit aller Urteile ziehen.“ Hätte er ernstlichen Grund und Beweise für diese Behauptung gehabt, dann würde er bei seiner notorischen Abneigung gegen die Einrichtungen der geistlichen Fürstentümer einem so willkommenen Gegenstand eine eingehende Erörterung gewidmet haben.

einen günstigen Einfluß ausgeübt und abschreckend gewirkt. Lästig waren beim Gerichtsverfahren die endlosen Schreibereien der Advokaten, die mit ihren Schriftstücken Geld verdienen wollten. Ein kurfürstlicher Erlaß am 2. Juli 1743¹⁾ suchte daher die Zahl der Schriftsätze auf ein bestimmtes Maß zu reduzieren und gestattete dem Kläger nur die Klage, die Replik und die Triplik, dem Beklagten die Exception, die Dublik und die Quadruplik. Aber bei dem Mangel an Kontrolle war die mißbräuchliche Vervielfältigung des Schriftwesens durchaus nicht beseitigt und außerdem war diese Norm für alle Gerichte getroffen worden aber keineswegs für alle angebracht, denn für Bagatellsachen war dieser Schriftenwechsel viel zu ausgedehnt. Die leidige VIELSCHREIBEREI zog die Prozesse nur in die Länge und hatte zur Folge, daß mancher, um sein Recht zu behaupten, seinen Besitz verlor. Seit 1789 setzte dann endlich die Bestrebung ein, in Bagatellsachen und Injurien die Prozesse zu vereinfachen.²⁾ Auch die häufige Versendung der Akten an die Universitäten, um ein Rechtsgutachten einer juristischen Fakultät einzuholen, war ein Unfug, zumal wenn selbst Untergeordnete diesen Weg beschritten. Deshalb hat Max Franz das Gesetz erlassen, daß nur noch der Bonner Hofrat Akten versenden dürfe.³⁾

5. Die innere Verwaltung.

Die innere Verwaltung des Herzogtums, die man früher Landespolizei nannte, ging aus vom Kurfürsten in Bonn. In seinem Namen führte die westfälische Regierung in Arnberg, Landdrost u. Räte, die Oberaufsicht, während mit der lokalen Durchführung in den Städten und Freiheiten die Magistrate, auf dem platten Lande die Drostien beauftragt waren, und in den Ämtern, in denen keine Drostien existierten, die Richter. Ein Krebschaden dieser Organisation war es nun aber, daß die auf diese Weise mit Verwaltungsaufgaben betrauten Beamten gar nicht den Nachweis von verwaltungs-

¹⁾ Scotti a. a. D. I 463.

²⁾ Eine Reihe kurfürstlicher Verfügungen sucht das zu erreichen 1779, 1781, 1783, 1789 bei Scotti a. a. D. 732, 740, 745, 769.

³⁾ Scotti a. a. D. I Nr. 839 und Nr. 852.

technischen Kenntnissen zu erbringen hatten. Soweit sie eine Berufsbildung sich angeeignet hatten, war diese eine juristische; wer seine Pandekten gut inne hatte, galt als vollendeter Gelehrter.¹⁾ Später nach der Anstellung kamen die Beamten kaum mehr dazu, sich die fehlenden Kenntnisse anzueignen, denn wegen der geringen Befoldung widmeten sie sich in der Mehrzahl der Advokatur, die sehr einträglich war, aber auch ihre Zeit sehr in Anspruch nahm.

Die oberste Polizeistelle in Arnberg scheint nun bei den städtischen Magistraten wenig Unterstützung gehabt und geringen Erfolg erzielt zu haben. Wird schon im allgemeinen damals Klage geführt, daß die Beamten und Räte nur über Jurisprudenz und nicht auch über Verwaltung geprüft wurden, so machte sich die mangelnde Verwaltungskennntnis ganz besonders bei den städtischen Magistraten geltend. Am schlechtesten waren offenbar die städtischen Wälder verwaltet, die durch schädliche Waldhuten und unregelmäßige Holznutzung sehr gelitten hatten. Die westfälischen Städte, die alle mehr oder minder Ackerbau trieben — am wenigsten Olpe — unterschieden sich noch nicht sehr von den Dörfern. Sinn für Reinlichkeit und Ordnung soll man sehr vermißt haben, feinere Geistesbildung ebenfalls, dagegen hatten sich schon die Schattenseiten des städtischen Wesens gezeigt: Hang zu übelangebrachtem Luxus, Schwelgerei, Müßiggang und Sittenverderbnis waren den westfälischen Städten nicht fremd geblieben.

Auch die Drosteien leisteten für die innere Landesverwaltung nicht das, was man von ihnen erwartete. Der Grund war hauptsächlich der, daß einzelne Drosteien zu umfangreich waren; so waren z. B. die Gerichtsbezirke Olpe, Drolshagen, Wenden, Attendorn, Bilstein, Fredeburg und Schliprüden in einem einzigen Drostenamt vereinigt. Bei anderen war der Mißstand eingerissen, daß die Drosten gar nicht in ihrem Amtsbezirke ihren Wohnsitz hatten; sie haben sich durch einen Amtsverwalter vertreten lassen. Diese Stellvertreter waren aber entweder gar nicht besoldet oder sie erhielten nur ganz unbedeutende Gehälter, so daß sie auf Nebenbeschäftigung und Nebenverdienst angewiesen waren.

¹⁾ [Arnolds] statistische Notizen a. a. O. § 29.

Darunter litt ihre Aufsicht über das Land; Gebrechen und Mißstände kamen ihnen nicht genügend zur Kenntnis. In der damaligen Zeit hätte der Aufsichtsbeamte „mehr auf dem Sattel als auf der Schreibstube sitzen“ müssen. So kam es, daß die Oberpolizeistelle in Arnsherg, zumal da es noch an der Einrichtung einer ununterbrochenen Berichterstattung fehlte, den Zustand der Dinge kaum richtig kennen lernte und daher alles mehr oder weniger im alten Geleise blieb. Die Kontrolle an Ort und Stelle war den Schöffen überlassen, die sich garnicht dazu eigneten. So ging alles den gewohnten Schlendrian nach dem Recepte: wo kein Ankläger, da kein Richter.

Die Beamten sollten zur Handhabung der Landespolizei einen Rückhalt haben an den Schüzereien, deren Entstehung in das Jahr 1439 zurückreicht.¹⁾ Offenbar ist die allgemeine Polizeipflicht, die jeder Untertan als Untertanenpflicht zu leisten hatte, die Grundlage für diese Inanspruchnahme gewesen. Die Schüzereien müssen auf Anrufung und Befehl der Beamten sich zur Verfügung stellen und bewaffnete Hülfe leisten²⁾ zur Ergreifung von Verbrechern, zur Verfolgung von räuberischem Gesindel und dergleichen Verrichtungen, die heute von Polizisten und Gensdarmen vollführt werden.

War ein Verbrecher ergriffen worden, so ergab sich die große Schwierigkeit, daß für die Unterbringung nur mangelhaft gesorgt war. Glücklicherweise bewirkte das Strafgesetz Karls V., die sog. Carolina, die auch in Westfalen die Rechtsnorm lieferte, daß lange Einsperrung nicht oft vorkam. Auf schwere Verbrechen folgte die Todesstrafe, auf leichte die Verbannung. Immerhin kam es vor, daß ein Verbrecher in Gewahrsam gehalten werden mußte, und das führte zu dem unhaltbaren Zustand, daß oft Verbrecher mit großen Kosten in Privatfamilien verwahrt werden mußten. Gegen Ende der kölnischen Zeit hatte sich daher das Bedürfnis nach einem Kerker immer dringender geltend gemacht. 1781 war durch den Freiherrn v. Spiegel dem Landtag eine Denkschrift über die Notwendigkeit eines Arbeits- und Zucht-

¹⁾ Scotti, Provinzialgesetze, III. Sammlung: Churfölnische Verordnungen, Bd. I Nr. 10.

²⁾ Scotti a. a. O. Nr. 57, 289, 305, 375.

hauses vorgelegt worden.¹⁾ In der That wurde der Bau eines solchen beschlossen und in Angriff genommen; die Landstände hatten eine jährlich zu zahlende Summe dazu ausgeworfen und die Arbeiten gingen so rüstig von statten, daß Spiegel im Jahre 1784 die Hoffnung aussprechen konnte, daß das Gebäude in zwei Jahren fertig dastehen würde. Auch hatte Spiegel schon dem Kurfürsten Max Friedrich den Entwurf einer „Arbeits- u. Zuchtthaus-Ordnung“ eingereicht, die die kurfürstliche Bestätigung erhalten hatte. Aber trotzdem war das Zuchtthaus noch nicht in Gebrauch genommen, als die Hessen die Regierung antraten. Es stand zwar in Arnsherg im Rohbau fertig, war aber im Innern noch nicht vollendet, ein sprechendes Beispiel für die Langsamkeit, mit der die Reformen sich einföhreten, und für die vielen halben Maßregeln, durch die man das Notwendige und die richtige Abhilfe zwar anerkannte, aber schließlich nichts erreichte.

Immerhin waren unter den beiden letzten Kurfürsten einige Einrichtungen getroffen worden, die der allgemeinen Wohlfahrt sehr zu statten kommen mußten.

a. Das Schulwesen.

Beide Kurfürsten haben ihre Regierung dadurch geadelt, daß sie ein ganz besonderes Interesse für die Hebung der geistigen Bildung an den Tag legten. Auf Max Friedrich geht ja bekanntlich die Gründung der Universität Münster und einer Akademie in Bonn zurück, die Max Franz, sein Nachfolger, zur Universität erhob. Beide haben der Reform des öffentlichen Unterrichtes ihre Unterstützung gewährt und so ist es nicht zu verwundern, daß unter ihnen auf dem Gebiete des Schulwesens auch im Herzogtum Westfalen Fortschritte erzielt wurden.

Es war hier so gut wie alles zu thun.²⁾ Besonders

¹⁾ v. Spiegel, Promemoria im St.-A. Münster: Herzogtum Westfalen III 13 a. Abschn. V Kap. 2 § 1.

²⁾ Arndts schreibt 1802, daß das Herzogtum Westfalen im Vergleich mit vielen deutschen Provinzen im Schulwesen weit zurück war und es würde sich noch in diesem traurigen Zustande befinden, wenn nicht der Kurfürst Max Franz diesen Gegenstand zu einer seiner vorzüglichsten Sorgen gemacht und die Bildungsanstalten unter Mitwirkung ihres geheimen Referendars in geistlichen Sachen Herrn v. Wrede, eines ebenso einblicksvollen als mit seltener Wärme für diese Angelegenheit einge-

das Volksschulwesen¹⁾ lag ganz im Argen; kein Wunder, wenn selbst ein Friedrich d. Gr. in seinem Staate die Schul-lehrerstellen als Versorgungsstellen für die Invaliden ansah. Im Herzogtum Westfalen gab es im Sommer in der Regel überhaupt keinen Schulbesuch; die Kinder mußten Vieh hüten und bei den Feldarbeiten helfen. Im Winter wurde dann oft ein Feldarbeiter oder ein Handwerker mit dem Abhalten des Schuldienstes durch die Dorfgemeinde betraut. Wenn man mit ihm unzufrieden war, setzte man ihn wieder ab und zum Zeichen dieser seiner Abhängigkeit von der Ge-meinde mußte er in einigen Gegenden des Sauerlandes vor den versammelten Dorfgenoßen eine Ruthe auf den Altar niederlegen, die er dann durch den Pfarrer zurückerhielt, wenn er bestätigt wurde. Der Kurfürst Max Franz hat, als er die Stellung der Lehrer verbesserte, auch diese wenig würdige symbolische Handlung abgeschafft. Naturgemäß konnte man von einem solchen Lehrer, der selbst keine Vor-bildung hatte, wenig erwarten; die Hauptsache war, daß er das „Birkenszepter“ schwang, den Katechismus einpaukte und höchstens, daß er den Kindern etwas Lesen beibrachte.²⁾

Die Volksschulen waren Pfarrschulen; die Regierung und der Landesherr kümmerten sich nicht darum. Das wurde anders unter dem Kurfürsten Max Friedrich. Schon 1770 am 11. Mai schärfte er den Besuch der Christenlehre ein und ordnete an, daß, während sie vorgetragen wurde, das Vieh

genommenen Mannes dahin gebracht . . . [Arndts] statistische Notizen § 17 Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen III 17.

¹⁾ Zu dem Folgenden vergleiche außerdem F. Naarmann, Die Re-formen des Volksschulwesens im Herzogtum Westfalen. Münster, Dissen-tation 1903.

²⁾ Vergl. Seiberg, Westfäl. Beiträge II 424 f. „Kein Gedanke mehr an eine vernünftige Lehrmethode, sondern statt deren Stock und Ruthe . . .“ Das Herzogtum Westfalen ist wohl auch mitgemeint, wenn Weddigen von „einigen benachbarten Provinzen“ schreibt, daß sie schienen, „die Landschulen wie Myle für abgedankte Bediente und Bratenwender anzusehen, welchen, weil man sie sonst nicht unterbringen konnte, von gnädigen Patronen und Kammerjungfern diese Stellen zum dürftigen Unterhalt, bald mit bald ohne Schürze, anvertraut wurden. Ein wenig stümperhaftes Lesen (an Schreiben ward selten gedacht) und ein gedanken-loses Auswendiglernen des Katechismus war das non plus ultra der Er-kenntnis, welche die arme unglückliche Landjugend sich zu verschaffen Ge-legenheit hatte. Westfäl. Nationalkalender, Leipzig 1801, S. 260. Auch Naarmann a. a. D., S. 6, 9.

nur von Erwachsenen gehütet werden dürfe. Im Jahre 1777 rief er in Bonn an der Akademie einen Akademie-Rat ins Leben, dem er das ganze Schulwesen, das höhere wie das niedere unterstellte. Für Westfalen ernannte er am 4. Okt. 1784 eine Schulkommission,¹⁾ die als Ausschuß des Akademie-Rates zu Bonn gelten und diesem unterstellt sein sollte. Die Schulkommission sollte die Aufgabe haben, die westfälischen Schulen in Einklang mit den kurkölnischen zu bringen, sie sollte die Generalerlasse des Akademierates durchführen, die Schuleinrichtungen kontrollieren und Verbesserungen in Vorschlag bringen. Auf ihren Antrag sind dann auch alsbald 2 Hauptgymnasien errichtet worden eines zu Arnberg und eines zu Geseke. Wohl hatten schon einige Klosterschulen im Lande bestanden: zu Brilon unter den Minoriten, zu Geseke und Attendorn unter den Franziskanern und zu Arnberg unter den Norbertinern. Nur die beiden in Arnberg und Geseke wurden jetzt zu Hauptgymnasien ausgestaltet. Die Lehrer des Arnberger Gymnasiums stellte nach wie vor das dortige Norbertinerkloster, während die Wahl auf Geseke gefallen war, weil die dortigen Franziskaner im Ruf standen, tüchtige Lehrer zu besitzen. „Die Franziskaner, berichtet uns Spiegel, haben fähige Leute, denn seit verschiedenen Jahren haben sie ein planmäßiges Studium in der westfälischen Provinz auf Anraten ihres commissarii generalis Defering zu Münster errichtet“. Es war kein Schulfond da, um weltliche Lehrer anzustellen, deshalb hatte man die Mönche gewählt. Die Schulordnung²⁾ für das Arnberger Gymnasium hat v. Spiegel selbst entworfen und deshalb enthält sie zwar verdeckte Spitzen gegen den herkömmlichen Unterrichtsbetrieb, hat aber im Sinne der Aufklärung einen entschiedenen Fortschritt zu verzeichnen.³⁾

Die Beschaffung eines Schulfonds hatte die Schulkommission ebenfalls angeregt und zwar sollte den Grundstock

¹⁾ Unter Max Friedrich bestand sie aus dem Landdrost v. Spiegel als Vorsitzenden, aus einem erzbischöflichen Kommissar Mittermann als Beisitzer und den Hofräten Pape, Arndts und Floret. Vgl. Promemoria v. Spiegels a. a. D. Naarmann S. 11 nennt Pape nicht unter den Mitgliedern der Kommission.

²⁾ Scotti a. a. D. Nr. 1036.

³⁾ Seiberz, Beiträge S. 456, lobt die Vortrefflichkeit dieser Schulordnung und ihren guten Einfluß auf Arnberg.

dazu das Grundvermögen des 1773 aufgehobenen Jesuitenordens liefern, auch sollten die „in unserm Lande nichts tuenden Abteien und Nonnenklöster¹⁾ Beiträge beisteuern. Vor allem erkannten die Mitglieder der Kommission, daß ein Seminar zur Heranbildung der Lehrer im Herzogtum gegründet werden müsse. Das Haus der Jesuiten in Arnsherg sollte zu einem Lehrerseminar eingerichtet werden, mit dessen Zöglingen künftig die Schulmeisterstellen zu besetzen seien. Die Schulkommission ging energisch ans Werk. Sie forderte von den Magistraten und Beamten Berichte über das Schulwesen ein, um eine statistische Grundlage für die Schulreform zu erhalten. Der Vorsitzende von Spiegel faßte sogar schon die Verstaatlichung der Volksschule ins Auge.

Aber trotzdem wurde unter Max Friedrich nichts erreicht. Die Sitzungsprotokolle der westfälischen Schulkommission wurden jagungsgemäß dem Bonner Akademierate eingereicht und blieben dort liegen. Es wiederholte sich zwischen Akademierat und Kommission ein ähnlicher Kompetenzstreit wie wir ihn zwischen Bonner Hofrat und westfälischer Regierung kennen gelernt haben. In Bonn suchte man die westfälischen Behörden niederzuhalten, und in Westfalen suchten die Lokalbehörden auf Grund der besseren Kenntnis dessen, was not tat, eine den Bonnern unbequeme ernste Reformtätigkeit zu entfalten. An diesem hemmenden Dualismus sind oft die besten Absichten gescheitert. Tüchtige und begabte westfälische Beamte kamen nicht weiter als zu bloßen Vorschlägen. So machte auch hier der Akademierat der Schulkommission Vorwürfe, daß sie ihre Befugnisse überschritten habe²⁾ und die beschwerdeführende Antwort der Kommission hatte es schließlich nicht hindern können, daß die Prüfung der Lehrer vom Kurfürsten nicht der Kommission sondern dem Bonner Akademierate übertragen wurde. Resigniert klagt v. Spiegel, daß auf alle Vorschläge der Kommission nichts erfolgt sei³⁾, „ungeachtet die Aufklärung

¹⁾ Promemoria v. Spiegel a. a. D., Kap. III, § 2. An anderer Stelle sagt v. Spiegel: „Die zahlreichen Mönchsklöster, obgleich gut fundiert, haben für den Staat nichts getan.“ Und hinsichtlich der Frauenklöster: „Keines unter all unsern Nonnenklöstern bei all meinen Wünschen widmet sich der Erziehung“.

²⁾ Naarmann a. a. D. S. 12.

³⁾ v. Spiegel, Promemoria a. a. D. Abschn. V C. 3 § 2.

einzig im Stande ist, einen guten, gehorsamen und glücklichen Bürger zu bilden.“ Vielleicht war es auch ein passiver Widerstand gegen die Aufklärungstendenz, der die Zurückhaltung des Bonner Akademierates diktiert hat, wiewohl doch sonst in Bonn der Sitz und Ausgangspunkt der rheinischen Aufklärung war.

Der neue Kurfürst Max Franz hat den Frh. v. Spiegel für seine Enttäuschungen reichlich entschädigt, indem er ihn zum ersten Kurator der neugegründeten Universität Bonn ernannte, die nunmehr die ausgesprochene Aufgabe haben sollte, „Licht und Aufklärung“ zu bringen. Mit der Erhebung der Bonner Akademie zur Universität fiel 1787 der Akademierat fort und mit ihm hatte gleichzeitig die westfälische Schulkommission aufgehört.¹⁾ Aber Max Franz war nicht der Mann, der die in Westfalen begonnene Reform des Schulwesens in den Anfängen stecken ließ. Selbst ein eifriger Freund der gelehrten Bildung und ein Förderer der Aufklärungsbestrebungen richtete er bald auch auf die Hebung der Volksbildung sein Augenmerk. Er schuf in Bonn an Stelle des Akademierates eine schon von seinem Vorgänger beabsichtigte Schulkommission 1787, gründete an der Bonner Universität einen Lehrstuhl für Pädagogik, an dem in den Monaten Mai bis September unentgeltlich Vorlesungen über den Volksunterricht gehalten werden sollten; er ließ durch Fragebogen Übersichten über das Schulwesen in den Kurlanden anfertigen und eine allgemeine Schulordnung ausarbeiten und er hat schließlich auch am 9. Mai 1791 die besondere westfälische Schulkommission wieder ins Leben gerufen, nachdem sie drei Jahre lang beseitigt war. Da der frühere Vorsitzende v. Spiegel nach Bonn berufen war, so wurde jetzt der Hofrat Engelbert Arndts, der auch schon in der ersten Kommission gesessen hatte, zum westfälischen Schulkommissarius ernannt, während ihm als Beisitzer und Examinatoren zwei Kanoniker der Prämonstratenser Abtei Wedinghausen, die Patres Köster und Arnzen beigegeben wurden. Den früheren Fehler der Unstimmigkeit zwischen der westfälischen Kommission und der Bonner

¹⁾ Raarmann a. a. D. S. 13.³

Schulbehörde suchte man dadurch zu vermeiden, daß der westfälische Kommissarius gleichzeitig Mitglied der kurfürstlichen Schulkommission in Bonn sein sollte und ihr „subdelegirt“ war.¹⁾ Wenn aber auch die westfälische Schulkommission keine ganz unabhängige war, so hat sie doch eine ziemlich selbständige Stellung dadurch erhalten, daß ihr die Prüfung der Lehrer für Westfalen und die Entscheidung über ihre Fähigkeit zum Schulamt überlassen blieb. Bei günstigem Ausfall dieser Vorbedingungen stellte der Kommissarius Arndts die Landschullehrer auch selbständig an, während er betreffs der Gymnasiallehrer und Stadtschullehrer das Protokoll nach Bonn einreichen mußte. Die eigentliche Leitung der westfälischen Schulangelegenheiten sollte der Kommissarius haben, aber er sollte alle Vierteljahre an die kurfürstliche Schulkommission berichten und jedes Jahr einmal einen Hauptbericht mit Vorschlägen einsenden.

Arndts war kein Schulmann. Die Tätigkeit, die ihm als Schulkommissarius aufgebürdet wurde, belastete ihn zu seinen anderen zahlreichen Verpflichtungen zu sehr, als daß er durchgreifende Änderungen herbeiführen konnte. Er wurde stark angefeindet und zog sich durch seine Maßnahmen nur Ärger und Aufregung zu. Deshalb hat er wiederholt, man möge ihn von diesem Amte wieder entheben. Am 27. Dezember 1792 erhielt er die erbetene Entlassung und wurde im Februar des folgenden Jahres „durch den Freiherrn v. Weichs“ ersetzt.

Es war klar: sollte aus all' den Reformen dauernd etwas Ordentliches für Westfalen herauskommen, so mußte das Land seine eigene Lehrer-Bildungsanstalt erhalten. Schon v. Spiegel hatte als Schulkommissar wie erwähnt vorgeschlagen²⁾, das Jesuitenkolleg in Arnsherg zum Lehrerseminar umzuwandeln; im Jahre 1791 haben die westfälischen Landstände sich für die Errichtung einer eigenen Normal-schule in Arnsherg erwärmt.³⁾ Aber noch 1792 schien ein

¹⁾ Es ist also nicht richtig, wenn Seiberg schreibt (Westf. Beiträge II 429): „Maximilian Franz schuf . . . am 9. Mai 1791 für das Herzogtum Westfalen eine neue, von den Schulbehörden in Bonn ganz unabhängige Schulkommission“. Schon Naarmann a. a. O. S. 16 Anm. 2 hat diesen Irrtum richtig gestellt.

²⁾ v. Spiegel, Promemoria a. a. O. Abschn. V C. 3 § 2.

³⁾ Naarmann a. a. O. S. 13.

solcher Erfolg in weiter Ferne zu liegen, denn statt dessen kam ein Erlaß des Kurfürsten, der allen Land- u. Pfarrschullehrern die pädagogischen Vorlesungen in Bonn einschärftete.

Trotzdem sollte bald die Wandlung zum Bessern eintreten. In Rütthen wirkte ein ausgezeichnete Pfarrer Friedrich Adolf Sauer¹⁾, der das Arnberger Gymnasium absolviert und in Bonn außer der Theologie auch Pädagogik studiert hatte. Ihn und seine vorzüglichen pädagogischen Anlagen entdeckt zu haben, ist das Verdienst des Freiherrn v. Weichs. Letzterer wurde nicht müde, den Kurfürsten immer wieder darauf hinzuweisen, daß das Herzogtum seine eigene Normalschule haben müsse und daß auch Schulrevisionen abgehalten werden müßten. Am 16. Mai 1794 willigte der Kurfürst ein und beauftragte den Pastor Sauer mit der Errichtung einer solchen Normalschule und zwar in Rütthen, nicht in Arnberg. Sauer erbat sich die Erlaubnis, erst eine Studienreise machen zu dürfen und bereifte, als ihm der Kurfürst bereitwilligst 500 fl. aus seinem Privatvermögen zuwenden ließ, Göttingen, Fulda und Würzburg zu eingehenden Studien über die dort mit den Normalschulen gemachten Erfahrungen und die getroffenen Einrichtungen. Auf diese Weise vortrefflich vorbereitet organisierte er die Normalschule in Rütthen, die alsbald eine segensreiche Tätigkeit entfaltete und die Grundlage wurde für eine vortreffliche Lehrerbildung, die der westfälischen Volksbildung sehr zu statten kam. Sauer war eine viel zu vernünftige praktische Natur, als daß er in Methode²⁾ und Lehrplan fehlgegriffen hätte. Gefahr, „daß er statt einen brauchbaren Schulmeister zu bilden, sich mit dem Gedanken abgeben wollte, gelehrte

¹⁾ Näheres über ihn bei Seiberg Beiträge II S. 96; Naarmann a. a. D. S. 18 f.

²⁾ Großen Wert legte Sauer auf die Schulindustrie und er begegnete darin einem Wunsche des Kurfürsten Max Franz, der die Kinder in den Volksschulen an „Arbeitsamkeit, Gewerbesleiß und eine tätige Lebensweise“ gewöhnt wissen wollte. Nach Würzburger Muster wurden außer den wissenschaftlichen Fächern die Mädchen im Nähen, Stricken, Spinnen, Gartenkräuterkunde, die Knaben in Obstbaumzucht und je nach den Ortsbedürfnissen in den Volksgewerben wie Korbsflechten, Besenbinden, Anfertigung hölzerner Löffel, Spulen, Harken, von Strohmatte, Bienenkörben u. dergl. unterrichtet.

Menschen daraus zu machen“,¹⁾ war ganz ausgeschlossen. Die westfälische Landes Schulordnung von 1799²⁾, die zweifellos auf seine Vorschläge zurückgeht, zeigt so recht seine Einsicht und sein praktisches Verständnis über Methode, Ziel und Aufgabe des Unterrichts. In den ersten 6 Jahren bildete Sauer 107 Lehrer und 14 Lehrerinnen aus; der Staat trug die Kosten der Ausbildungszeit durch Zuschüsse³⁾ an die zu den Kursen entsandten Lehrer. Begeistert verließen die ausgebildeten Lehrer die Normalschule und trugen die Begeisterung in ihr Amt und in ihre Heimat⁴⁾, so daß in der Tat der ganze Unterricht im Herzogtum neu auflebte. Arndts⁵⁾ konnte im Jahre 1802 in nüchternen Worten das Fazit dieser Entwicklung ziehen indem er schrieb: Es sind schon an verschiedenen Orten Lehrer und Lehrerinnen für den moralisch und wissenschaftlichen sowohl als industriellen Unterricht angestellt, die gegen jede Einrede die glücklichen Folgen jener landesherrlichen Tätigkeit beweisen.“ Schulvisitationen waren eingerichtet worden, die Schulaufsicht war in die Hände der Pfarrer gelegt, für Verbesserung der Schulgebäude wurde gesorgt und die soziale Stellung der Lehrer ist nach und nach gehoben worden. In der Tat die Fürsorge der Landesherren und besonders des Kurfürsten Max Franz hat auf dem Gebiete des Schulwesens unleugbar die größten Verdienste aufzuweisen. Hier war ernsthaft gearbeitet worden und gründlich Wandel geschaffen.

b. Das Medizinalwesen.

Eine ähnliche Aufsichtsbehörde wie für das Schulwesen war 1781 in Arnsberg für das Medizinalwesen gegründet worden, nämlich ein Medizinal-Kollegium, bestehend aus dem Landdrosten v. Spiegel, einem Arzt: Becker und zwei Hof-

¹⁾ Bericht v. Spiegels an den Kurf. Max Franz aus Kaufstein 1795, 24. Mai. Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen X 1c fol. 11.

²⁾ Scotti a. a. D. I 1034.

³⁾ Die anfänglich verfügte geringe Unterstützung ist auf Bitte Sauer's erhöht worden. Sauer selbst hat anfangs ohne Entschädigung das neue Amt übernommen; später wurde ein beneficium simplex damit verbunden.

⁴⁾ Mallinckrodt, der westfälische Anzeiger, Dortmund 1806 S. 496.

⁵⁾ [Arndts] statistische Notizen, § 17, Münster St.-A., Herzogtum Westfalen III 17.

räten: Arndts und Pape. Es war sehr notwendig, daß etwas für Leben und Gesundheit der Untertanen geschah, denn meist pflegte man in Krankheitsfällen zu abergläubischen Mitteln zu greifen. Es waren einige Ärzte vorhanden, aber es war nicht für ihre gründliche Ausbildung gesorgt. Die Prüfung¹⁾ durch den kurfürstlichen Leibarzt oder in seiner Abwesenheit durch den Landphysikus gewährt jedenfalls nicht die Sicherheit, daß Untaugliche und Unbefähigte abgewiesen wurden. Das vom Kurfürsten Max Friedrich errichtete Medizinal-Kollegium war dem Medizinal-Rat in Bonn unterstellt und erhielt auch von dort seine Instruktionen. Die Vorschriften, die von Bonn anfangs erteilt wurden, trafen jedoch nicht den Kern der Sache, sie betrafen die Gebühren²⁾ und nicht die Ausbildung. Spiegel hat nachdem er drei Jahre lang in diesem Amte Erfahrungen gesammelt hatte, für Westfalen die niederdrückende Tatsache feststellen müssen: „daß der größte Teil unserer Einwohner in Rücksicht ihrer Gesundheit den Händen der unwissendsten Leute überlassen ist.“ Als dann in Bonn eine medizinische Fakultät errichtet wurde, da ist ihr die Prüfung der Ärzte und Wundärzte und die Visitation der Apotheken³⁾ auch für das Herzogtum übertragen worden⁴⁾. Es fehlte in Westfalen vor allem an tüchtigen Wundärzten und Hebammen. Für das gebirgige Sauerland und auch für die bäuerliche Bevölkerung war oft ein geschickter Wundarzt nötiger als der Landmedicus. Ein

¹⁾ Scotti a. a. D. Nr. 602.

²⁾ Bis zum Jahre 1792 hatte es keine eigentliche Taxe für die Tätigkeit der Ärzte im Herzogtum Westfalen gegeben, in diesem Jahre erließ am 27. August Max Franz die erste, am 19. Juni 1794 eine zweite Taxordnung. Darnach sollte der Arzt für einen Besuch im Orte, mit oder ohne Rezept, sowie für eine Ordination im Hause 15 Stüber (1794: 20 St.), für den Besuch eines auswärtigen Kranken außer völliger Freihaltung für einen ganzen Tag 3 Rtlr. (1794: 2 Rtlr.) für einen halben Tag 1½ Rtlr. sowie für eine Stunde vom Wohnort entfernt 1 Rtlr. einschließlich Ordination (1794: für ½ Tag 1 Rtlr., ebenso für eine Stunde Entfernung). Wenn der Arzt nicht freigehalten wurde, so konnte er (1794) für das Pferd 26 Groschen und für die Zehrung 1 Rtlr. berechnen. Scotti a. a. D. I 953.

³⁾ Es mochte früher in den Apotheken in Westfalen eigentümlich zugegangen sein, wenn ein kurfürstlicher Erlaß i. J. 1719 Trink- und Spielgelage in ihnen verbieten mußte. Scotti a. a. D. I 336.

⁴⁾ Scotti a. a. D. Nr. 857.

Gebammen-Unterrichts-Institut war in den 80er Jahren¹⁾ auf landschaftliche Kosten errichtet worden, aber es hatte nicht lange Bestand gehabt. Das Einrücken der Franzosen in die Rheinlande bereitete auch der Bonner Ärzteprüfung ein Ende. Der Landtag des Jahres 1802 hatte dann wieder einen Lehrer der Geburtshilfe für den Unterricht der Hebammen angestellt und besoldet. Auch für den Fall einer Epidemie hatten in den neunziger Jahren die Landstände Vorkehrungen getroffen. Kurz, es war gegen Ende der kurkölnischen Zeit manches auf dem Gebiete der Gesundheitspolizei geschehen, was einen entschiedenen Fortschritt gegenüber der vorhergehenden Jahrzehnte bedeutete.

c. Das Forstwesen.

In der Forstverwaltung hatte man erst seit Max Franz angefangen, Reformen einzuführen. Der Wald ist der Stolz des Sauerländers. Von jeher hatte das Herzogtum große und weite Waldbestände; aber in diesem Waldbreichtum hatte man ganz unvernünftig und planlos darauf losgehaut, so daß die schönsten Wälder ruiniert waren. Die aufblühende Eisenindustrie und andere Gewerbebezüge wie die Salzproduktion benötigten zu Schmelz- und Siedezwecken gewaltige Mengen von Holzkohle und Brennholz; Meiler an Meiler erhob sich in den sauerländischen Bergen, um das kostbare Holzmaterial zu Kohle zu verglühen. Noch heute entdeckt der Wanderer auf einsamen Waldwegen zahllose Spuren dieser früheren Köhlertätigkeit. Die Steinkohle war noch weit davon entfernt hier die Holzkohle siegreich aus dem Feld zu schlagen, denn sie mußte aus der Grafschaft Mark mühsam auf Wagen importiert werden. Für diesen schwierigen Kohlentransport war aber das Sauerland viel zu unzugänglich; die schlechten Wege waren gar nicht darauf eingerichtet.

Auch die Einzelnutzung des Waldes zum Holzfällen für den eigenen Brennbedarf schädigte den Waldbestand sehr, weil sie ganz ungerichtet war. Die berechtigten Teilhaber an einer Waldgemeinschaft hatten teils gemessene, teils aber auch ungemessene Ansprüche auf die Waldnutzung. Diese

¹⁾ 1788 wurde ein halbjähriger Lehrkursus für Hebammen eingerichtet. Scotti a. a. D. Nr. 871.

wurde in der Weise gehandhabt, daß sich jeder Teilhaber sein Holz ganz willkürlich aussuchte und schlug, wie und wo es ihm paßte¹⁾; „aus sträflicher Gemächlichkeit wurden die Bäume fußhoch über der Erde gefällt.“²⁾ Zu Martini und Ostern wurden alljährlich trotz aller Verbote die Wälder stark mißhandelt zur Errichtung großer Scheiterhaufen für Martins- u. Osterfeuer. Dagegen bedeutete der Umstand, daß die Jagd frei war, d. h. die an Waldbesitz beteiligten frei jagen konnten, keine allzugroße Gefahr für den Wildbestand, denn die Jagd war unbeliebt. Der eigentliche Westfale soll wenig Geschmack am Wildpret gefunden haben.³⁾ Fruchtragende Eichen und Buchen sind in unverzeihlicher Verschwendung zum Torfen der Äcker benutzt worden. Zuweilen wurden Hegengebote erlassen, daß $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{8}$ des Besitzes durch Schonung aufgeforschet werden sollte, aber solche Gebote wurden vielfach nicht beachtet. Wo aber derartige Hegen tatsächlich angelegt waren, da wurden sie durch die Viehhude vor allem durch die „verheerenden Geissen“ oft wieder vernichtet. Das Steigen der Holzpreise hatte dazu geführt, daß ganze Waldstücke gefällt und zu Geld gemacht wurden. War der Wald aber einmal ausgerottet, so war er nicht so bald wieder zu beschaffen und deshalb wurden die Stücke zu anderen Zwecken eingerichtet. Das war so weit gegangen, daß hier und da sogar Holzangel eintrat. Große Gefahr für den Wald lag auch in dem lebhaft hervortretenden Bestreben, die Gemeindewaldungen zu teilen. Bei den hohen Holzpreisen lag es nahe, daß dann von den Teilbesitzern leicht zum Verkauf geschritten wurde, und daß so die einzelnen Stücke rasch abgewirtschaftet wurden.⁴⁾ Daß man dadurch ein Hilfsmittel für Notfälle aus der Hand gab und überhaupt eine Quelle des Wohlstandes des Sauerländers zu ersticken in Begriff war, lag auf der Hand.

¹⁾ Scotti a. a. D. Nr. 831. Auch v. Spiegel, Promemoria a. a. D. cap. II § 9.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Später in der heftigen Zeit konnte man häufig keinen Jagdpächter aufreiben, selbst wenn keine Pachtabgabe von ihm gefordert wurde. Scotti a. a. D. Nr. 204. Seiberz, Beiträge . . . S. 16.

⁴⁾ [Arnolds] statistische Notizen a. a. D., tadelt heftig diese Verblendung, „wodurch den Nachkommen eine so wohlthätige Vermögensquelle auf lange Zeit entzogen“ werde.

Immerhin machten einige Gutsbesitzer und auch einige Städte eine rühmliche Ausnahme, indem sie eifrig an dem Aufschwung ihrer Waldungen arbeiteten.¹⁾ Für diejenigen Wälder, an denen der Kurfürst beteiligt war, hatte der Landdrost v. Spiegel selbst und zwar im Privatinteresse des Landesherrn die Waldteilung vorgeschlagen. Gewiß wäre dann für die kurfürstliche Domänenverwaltung die Übersicht viel einfacher und klarer geworden, man hätte schärfere Aufsicht in den dem Kurfürst dann allein gehörenden Wäldern führen können, man konnte unnötige Bewachungskosten ersparen, man konnte durch Tausch abrunden und so einen geschlossenen, zusammenhängenden Wald erzielen. Und dann hätte in solch einem Komplex eine Musterwirtschaft beginnen können, die den übrigen Waldbesitzern zum lehrreichen Beispiel werden mußte.²⁾ Spiegel klagt, daß alle diese Vorteile für die Hofkammer hintertrieben worden seien durch „einige Kammerräte, deren Vorteil in der Unordnung besteht.“ Es entzieht sich leider unserer Kenntnis, in wie weit diese bitteren Vorwürfe zutreffend waren.

Der Landdrost v. Spiegel hatte wenigstens das erreicht, daß bestimmte Waldteile ins Gehege gelegt wurden. Ein anderes sehr richtiges Ziel, das er anstrebte, bestand darin, daß den kurfürstlichen Förstern ein Aufsichtsrecht über die angrenzenden städtischen Waldungen eingeräumt werden sollte, insofern, als diese Förster jene Waldungen in Schläge abteilen und im Herbst bestimmen sollten, welcher Teil im Frühjahr abgetrieben werden dürfe. Ferner suchte er durchzusetzen, daß den Bürgern nicht mehr gestattet sein sollte, nach Belieben selbst Holz zu fällen, sondern daß von städtischen Holzknechten, gegen gewisse Haugebühren, dem einzelnen Bürger das nötige Holz im Verhältnis zu seiner Haushaltung und zu seinen bürgerlichen Lasten angewiesen werde. Die Idee, die diesem Bestreben zu Grunde lag, war offenbar die, eine größere Planmäßigkeit und besseres System in die Abholzung zu bringen.

¹⁾ [Arndts] a. a. O. Dagegen hebt v. Spiegel hervor, daß gerade die Städte die unordentlichsten Holzwirte seien.

²⁾ v. Spiegel, Promemoria a. a. O. cap. II § 9. Er meint, wenn nicht eine solche Einrichtung getroffen werde, so leide man in einem Lande, „wo das Holz besonders gut fortkommt“ einst Holz-mangel, und konstatiert, daß schon jetzt einige Städte und Orte diesen Mangel fühlen.

Dazu war nötig, daß die Förster tüchtige Beamte sein mußten. Das war aber nicht immer der Fall gewesen.¹⁾ Man hat bei Anstellung der Förster den Begriff eines Jägers mit dem eines Forstmannes verwechselt; es genügte, daß der Bewerber ein guter Schütze war und daß er sich holzkundig zeigte. Wie konnte es aber besser sein, wenn die Spitze der kurfürstlichen Forstverwaltung, der Oberforstmeister, selbst für sein Amt nicht tauglich war. Erst unter dem neuen Forstmeister Freiherrn v. Böselager und unter Kurfürst Max Franz²⁾ wurde es anders.

Das westfälische Jagd- und Forstamt hatte seinen Sitz in dem kurfürstlichen Jagdschloß Hirschberg. Das Personal der Verwaltung bestand aus einem Oberforst- u. Oberjägermeister, einem Oberförster, der zugleich Forstschreiber war, aus einem Jagdadvokaten und aus mehreren Förstern je nach dem Bedürfnis der verschiedenen Forst- und Jagdreviere. Der Geschäftskreis des Forstamtes erstreckte sich auf Jagd- und Forstpolizei, auf die Bestrafung von Jagd- und Forstfreveln, und auf die Verwaltung der Jagd- und Forstnutzung; jedoch mußten Verrechnungen über diese Nutzung an die kurfürstliche Hofkammer eingeschickt werden. Ausgeschlossen waren von der Gewalt des Forstamtes die Privatwaldungen. Dagegen war dem Forstamt der ganze Arnberger Wald unterstellt, obgleich an den Marken dieses Waldes nicht bloß der Landesherr, sondern auch Private, Edelleute, Klöster und die Soester Börde berechtigt war.³⁾ —

Die Aufgaben der landesherrlichen inneren Verwaltung

¹⁾ v. Spiegel a. a. D. cap. II § 9: Die Förster sind in der Forstwissenschaft meistens unerfahren.

²⁾ Von ihm sind allein 11 Forstedikte bekannt; auch haben die Hessen später seine Forstordnungen sehr belobt.

³⁾ Es bedarf noch einer Untersuchung über die Entstehung und das gegenseitige Verhältnis dieser Markenberechtigungen. Die kurfürstliche Hofkammer behauptete, daß der Landesherr das alleinige Markeneigentum besitze. Vgl. [Arndts] a. a. D.: „ob diese Berechtigungen aus einem wahren condominio marcali fließen, oder ob das Markeneigentum dem Landesherrn allein zustehe, darüber sind in neuerer Zeit [um 1800] noch unentschiedene Irrungen zwischen der Hofkammer und den Markenberechtigten entstanden.“ Die früheren Grafen von Arnberg werden wohl frühe das Obermärkeramt in den Markenwaldungen erlangt haben, da sie die mächtigsten Markberechtigten waren. Außerdem sind sie Besitzer des gräflichen Waldes, der Sundern.

erstreckten sich damals noch kaum auf die Armenpolizei. Das war noch Sache der einzelnen Orte und Städte. Es gab hier und da ansehnliche Armenfonds, aber es fehlte an zweckmäßigen Einrichtungen zu ihrer Verwendung, es fehlte vor allem an öfterer Verteilung und Anpassung an das Bedürfnis.¹⁾ Auch gab es keine Vorkehrungen gegen den Bettel und Müßiggang, kein Nachweis von Erwerbsmitteln und zweckmäßiger Beschäftigung.

Noch existierte im ganzen Herzogtum kein einziges Krankenhaus. Das konnte verhängnisvoll werden, wenn es sich um Geistesranke handelte. Eine solche Wahnsinnige hatte z. B. Altendorn in Brand gesteckt und um sich vor ihrer Gemeingefährlichkeit zu schützen, hatte darauf die Gemeinde für große Kosten ihr einen Wächter halten müssen. Daß in ähnlicher Weise bestrafte Frewler in Familien untergebracht und bewacht wurden, ist schon erwähnt; der Arnberger Zuchthausbau ist unvollendet stehen geblieben. Man hatte an das Zuchthaus die Hoffnung geknüpft, daß es als Korrektionsmittel wirke und die allgemeine Sicherheit heben würde.

Wasserbauverwaltungen waren bereits in den Nachbarländern eingerichtet, im Herzogtum aber, wo sie sehr nötig gewesen wären, weil die Gebirgsflüsse oft sehr anwachsen und Verheerungen anrichteten, existierte nichts Ähnliches. Eine Verordnung der Arnberger Regierung von 1786²⁾, die aber nicht genügte, kann nur als ein schwacher Versuch, wenigstens die Wiesen und Weiden in Ordnung zu halten, angesehen werden, indem sie die Reinhaltung der Abzugsgräben und Anlegung von Entwässerungsgräben gebot.

Ein Anfang ist gemacht worden mit einer Feuerversicherung, sie ist durch Erlass des Kurfürsts Max Friedrich 1778 ins Leben gerufen worden.³⁾ Ihre Verfassung gipfelt in folgenden drei Punkten: 1. für die steuer- und schutzpflichtigen Untertanen war sie eine Zwangsanstalt; 2. für die privilegierten Stände war der Eintritt freiwillig und

¹⁾ Arndts, a. a. D., und ähnlich v. Spiegel, a. a. D.; nach seinem Urteil war die damalige Austeilungsweise geeignet, den Müßiggang zu fördern.

²⁾ Scotti 842.

³⁾ Ebenda 719.

auch der Austritt gestattet, sofern sie noch keinen Schaden-
erfolg erhalten hatten; 3. es bestand keine eigentliche Ver-
sicherungskasse, es wurden vielmehr jährlich je nach der
Höhe der Brandschäden die Beiträge ausgeschrieben. Der
landständische Landpfennigmeister nahm sie in Empfang und
besorgte die Auszahlung an die Beschädigten. Das ganze Unter-
nehmen wurde dadurch gefährdet, daß viele Adelige sich fern-
hielten oder wieder austraten. Dadurch stiegen die Beiträge
der durch die Steuern schon an sich sehr belasteten Bauern.
Man erwog hin und her, in welcher Weise der Adel heran-
zuziehen sei, aber es war 1802 noch keine Abhilfe ge-
troffen.¹⁾ Gleichzeitig mit der Errichtung dieser Brandsozietät
war auch das Feuerlöschwesen verbessert worden.

6. Industrie und Gewerbe.

Das Herzogtum Westfalen war bei weitem nicht so in-
dustriereich wie die beiden Nachbarländer, das Gebiet der
alten Grafschaft Mark und das des Fürstentums Siegen.
Die uralten Eisengewerbe des Siegerlandes²⁾ und der Graf-
schaft Mark hatten sich zu blühenden Industrien entwickelt,
andere Bodenschätze wie Kupfer, Blei und Silber haben
zeitweise zu lebhafter gewerblicher Ausbeute geführt; in der
Mark blühte eine bedeutende Textilindustrie³⁾ und vor allem
der Salzreichtum des Landes hatte eine ausgedehnte und
ertragreiche Salzproduktion ins Leben gerufen.⁴⁾ Immerhin
aber zeigte sich das kölnische Süderland dem märkischen in
nicht unwichtigen Zweigen konkurrenzfähig: auch hier gab
es einen sehr alten Bergbau und hier gab es vor allen eine
Salzquelle, in Werl, die die märkischen an Soolgehalt
übertraf. Vor allem überbot aber das herzogliche Sauer-

¹⁾ v. Spiegel, Promemoria, a. a. D. II § 2. Arndts a. a. D.
§ 26. Da der Adel meist in massiven und einzelstehenden Häusern
wohnte, war die Forderung wohl angebracht, daß sie nicht in dem gleichen
Beitragsverhältnis stehen wollten, wie die in schlecht gebauten Häusern
wohnenden Bauern und Städter.

²⁾ Vgl. R. Ley, zur Geschichte der ältesten Entwicklung der Sieger-
länder Stahl- und Eisenindustrie. Münster, Dissertation 1906.

³⁾ Besonders in Hattingen, Hagen, Soest u. a.

⁴⁾ In Saffendorf. Bruchhausen bei Unna (später Königsborn),
Werdohl.

land die Nachbarschaft durch den Reichtum des Waldes, der durch Brennholz und Holzkohle der damaligen Industrie teilweise erst die notwendige Grundlage bot. Die Holz- und Holzkohlenindustrie, der Export in die Nachbarschaft ist deshalb nicht gering anzuschlagen und ein kölnisches Holz- und Kohlenausfuhrverbot konnte unter Umständen die märkische Saline Saffendorf lahmlegen. Im übrigen aber lag es im Interesse des Landes selbst, daß diese Ausfuhr nicht so stark wurde, daß die einheimische Industrie darunter litt. Gerade zum Schutze der Bergwerke und der Eisenindustrie haben wiederholt die Kölner Erzbischöfe dem schrankenlosen Verkauf von Holz und Holzkohlen in die Nachbarstaaten einen Niegel vorgeschoben. Ein solches Verbot vom 30. November 1679¹⁾ hatte bis zum Jahre 1742 bestanden, die Zuwiderhandelnden traf außer der festgesetzten Strafe die Konfiskation der Ladung samt des Wagens und der Pferde. Die Aufhebung dieses Verbotes hatte bald die übelsten Folgen gezeitigt, so daß gerade die Rückficht auf den Bergbau gebot, durch einen Erlaß vom 7. März 1746 das Ausfuhrverbot in aller Strenge wieder zu erneuern.²⁾ Indessen die Grenzdistrikte, die einen blühenden Holzhandel und Holzkohlenexport nach den benachbarten industriereichen Gebieten, insbesondere der Grafschaft Mark zu entwickeln begannen, sahen sich durch dieses Verbot sehr geschädigt, zumal, da das neue Heizmaterial, die Steinkohle, nur langsam die alten Feuerungsmittel verdrängte. Diesem Umstand trug ein neuer Erlaß vom 24. Juli 1747 Rechnung, der die Strenge der früheren Verfügung abschwächte und das Ausfuhrverbot insofern modifizierte, als es eine Anzahl Ämter aufzählte, aus denen der Export gestattet sein sollte. Aber schon 1768 hat Holz- und Kohlenmangel im Herzogtum wiederum eine Verschärfung verursacht und bedingungslos das Verbot der Ausfuhr erneuern lassen. Es mögen hierbei jedoch auch wirtschaftspolitische Motive mitgespielt haben, denn schon im folgenden Jahre wird bei der Abänderung dieser Verfügung ausdrücklich bemerkt³⁾, daß das Ausfuhrverbot nur als Repressalie gegen das Nachbarland fortbestehen sollte. Bei gleicher Preis-

¹⁾ Scotti a. a. D. I, 154.

²⁾ Scotti a. a. D. I, 494.

³⁾ 1769, Juli 6., Churkölnische Ediktenammlung I.

zahlung sollte der Käufer aus dem Herzogtum den Vorzug haben vor dem Ausländer. Eine vorzügliche Kontrollmaßregel wurde damals geschaffen dadurch, daß bestimmt wurde, daß von nun an alle Holz- und Kohlenverkäufe öffentlich angezeigt und auch öffentlich abgehalten werden mußten.¹⁾

Dem Bergbau hatten die Kölner Kurfürsten schon seit dem 16. Jahrhundert ein lebhaftes Interesse entgegengebracht. Zahlreiche Bergordnungen beweisen das; von 1533 bis 1669 sind allein sechs Bergordnungen für den Kurstaat erlassen worden²⁾ und dabei geht noch die erste von 1533 auf eine uns nicht mehr nachweisbare ältere Quelle zurück. Die westfälischen Bergwerke gehörten zu den bedeutendsten des Erzstiftes und deshalb war auch für sie bereits im Jahre 1557 eine gesonderte Verwaltung eingerichtet worden durch Einsetzung eines Bergvogtes für das Herzogtum und eines Bergmeisters. Aus diesen Anfängen hat sich eine westfälische Bergbehörde entwickelt, die ihren Hauptsitz in Brilon hatte und von der noch eine besondere Nebenstelle mit dem Sitz in Olpe abgezweigt war. Die Ruhr war die Grenze zwischen den beiden durch diese Scheidung bedingten Bergrevieren. Die Bergverwaltung in Brilon war das Oberbergamt und zwar bestand es aus einem Berghauptmann, einem Bergrat, einem Bergmeister, einem Bergschreiber und zwei Berggeschworenen; das Unterbergamt zu Olpe wurde durch einen Unterbergmeister und einen Bergschreiber verwaltet. Die Befugnis des Bergamtes erstreckte sich in erster Linie auf den Bergzehenten; das Bergamt war die Empfangsstelle des Zehenten, es hatte darüber zu wachen, daß kein Zehent dem Landesherrn verloren ging, es sollte darauf bedacht sein, daß neue Zehentquellen erschlossen wurden, und es verrechnete sodann die Zehenteinnahmen auf die Ausgaben und führte die Überschüsse an die Hofkammer in Bonn ab. Des weiteren erteilte das Bergamt die Mutungen und Belehnungen und übte die Jurisdiktion aus in allen zum Berg-, Hütten- und Hammerwesen gehörigen Streitigkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen der Bergordnung. Je nach der Lage einer

¹⁾ Churfölnische Edictensammlung I.

²⁾ 1533, Sept. 4.; 1534, Jan. 31.; 1549, März 29.; 1557, Febr. 25.; 1559, Juni 24.; 1569, Jan. 2. Vgl. G. Brassert, Bergordnungen der preussischen Lande, S. 517 f., Anmerkung.

Grube, entweder diesseits oder jenseits der Ruhr hatte sich der Bergwerkseigentümer an das Oberbergamt in Brilon oder an das Unterbergamt in Olpe zu wenden, wobei jedoch ersteres eine Jurisdiktion über letzteres behauptete. Appellationen gingen an den Hofrat in Bonn.

Wenn wir aber fragen, wie die Tätigkeit dieser Bergbehörden in der Wirklichkeit sich gestaltete, ob sie der an sie zu stellenden Aufgabe gewachsen waren, so müssen wir zu der Auffassung gelangen, daß noch manches verbesserungsfähig war. Zunächst wurde zum Berghauptmann in der Regel ein Adeliger bestimmt, der selten fachmännische Kenntnis vom Bergbau hatte. Der Mangel an fachkundiger Leitung war aber gar zu leicht geeignet, die mit der Verwaltung beabsichtigte Wirkung zu vereiteln. Es kam unter diesen Umständen Alles darauf an, daß wenigstens der Bergmeister tüchtige Fachkenntnisse aufwies; indessen auch darin scheint nicht alles aufs beste bestellt gewesen zu sein, wenigstens klagte v. Spiegel sehr über den damaligen (1784) Bergmeister¹⁾, daß er die Marktscheiderkunst zu wenig verstehe oder zu lässig ausübe, daß er von den alten Werken keine genauen Risse zu den bergamtlichen Protokollen gebe und daß er versäume, die Gewerken anzuhalten ihre Werke zu betreiben. Das Vorhandensein von ausführlichen Rissen war in jener Zeit nicht minder wichtig als heutzutage, zumal da viel öfter die Stilllegung einer Grube vorkam etwa aus Mangel an Betriebskapital oder wegen zu geringer Ergiebigkeit. Die Möglichkeit solche Risse einzusehen, konnte wieder andere bewegen, die verlassene Arbeit aufzunehmen oder umgekehrt dort wo nichts mehr zu finden war, von unnötigen Versuchen abzulassen. Es fehlte damals noch zu sehr die Rücksicht auf die Zukunft, man arbeitete nur für den Augenblick. Da wäre es wertvoll gewesen, wenn die Aufsicht des Bergamtes sich auch auf den eigentlichen Grubenbetrieb erstreckt hätte, wie das in der Grafschaft Mark der Fall war. Indessen das wurde in der kölnischen Zeit nicht anders; noch 1802 bemerkt Arndts, daß sich ein solcher Wunsch aufdränge und vor allem daß es notwendig sei, daß Lagerbücher gehalten werden müßten, in denen die Grundrisse

¹⁾ Memoria a. a. O. c. 4 § 1.

ingezeichnet würden¹⁾; es war also bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts auf dem Gebiete des Bergwesens noch manches zu tun, noch manche Kontrolle einzuführen.

Da zum Ressort des Bergamtes auch das Hütten- und Hammerwesen gehörte, so hatten die Bergbeamten auch die Beschaffenheit und zweckmäßige Einrichtung der Hochöfen zu beaufsichtigen; sie mußten darauf achten, daß die Hüttenmeister vorgebildete Leute waren, die das Schmelzen des Erzes gründlich verstanden.²⁾ Um der herrschenden Unwissenheit abzuhelfen, war daher der Vorschlag gemacht worden, daß in Brilon zwei Lehrstühle für Physik, Mechanik, Metallurgie und Mineralogie errichtet würden.

Die unterirdischen Bodenschätze, die im Herzogtum Westfalen gewonnen wurden,³⁾ waren Silber, Kupfer, Blei, Galmei, Eisen u. a. Silber soll in früheren Zeiten hier und da in sehr ergiebigem Maße vorgekommen sein,⁴⁾ aber auch noch am Ende des 18. Jahrhunderts wurde Silber „vom Blei abgetrieben“.⁵⁾ Bezeichnungen wie die Silberfuhle bei Attendorn, die Silberbefe bei Rütthen,⁶⁾ Silbach⁷⁾ bei Siedlinghausen und vielleicht Silberg und Silbefe bei Olpe, Silberfiepen, lassen auf alte Silberfundstellen im Sauerlande

¹⁾ [Arndts] statistische Notizen a. a. D. II § 23: „Denn auf diese Art wurde den Nachteilen vorgebeugt, die nicht allein möglich, sondern durch Erfahrung bestätigt sind. Es würde nämlich durch unbergmännische Arbeit keine in der Folge vielleicht wichtige Grube verdorben, vielleicht mancher Schatz bei den Gruben, die die Gewerken wegen Mangel an Vermögen oder anderen Ursachen ins Freie fallen und unbearbeitet lassen, den Nachkommen erhalten.“

²⁾ Auch an dieser Tätigkeit des Bergamtes findet Arndts zu tadeln: durch Versäumnis „geschehe den Gewerken, die selten Mineralogen und Metallurgen sind, der größte Schaden.“

³⁾ Vergl. insbesondere die beiden Aufsätze von Seiberg über das Alter des Bergbaues im Herzogtum Westfalen in den Blättern zur näheren Kunde Westfalens, Jahrg. III 1864 S. 14 f. und etwas erweitert in der Zeitschrift „Glückauf“ 1867 Nr. 16 und 17.

⁴⁾ Aus einem Zentner Blei gewann man 70 Pfd. Silber, „stellenweise sogar gediegenes, haarförmiges Silber.“ Vergl. v. Detten, westfälisches Wirtschaftsleben, S. 148.

⁵⁾ Promemoria v. Spiegel a. a. D. II § 1.

⁶⁾ Am Bildberg bei Rütthen war ein Silberbergwerk, das schon 1390 erwähnt ist. Vergl. die Urkunde bei Seiberg, Blätter z. näheren Kunde etc. III S. 17 u. Glückauf 1867 Nr. 16.

⁷⁾ Dieses Silberbergwerk soll Veranlassung zur Bergordnung von 1559 gewesen sein. Siehe Scotti a. a. D. I Nr. 22, Einleitung.

schließen. In dem Bergwerke Kurfürst Ernst bei Bönkhausen wurde neben Blei auch Silber gewonnen. Das im Sauerlande gewonnene Silber wurde hauptsächlich zur Herstellung der silbernen Taler des Erzbistums verwandt. Kupfer fand sich in der Briloner Gegend, im Olper Distrikt auf dem Ronard, in der Twiste und im Felde der Marsberger Hütte.¹⁾ Auch sonst führten hier und da die Eisenerzgänge etwas Kupfer und heute noch wird bei Stadtberge Kupfer gewonnen. Vorzügliche Antimone lieferte die Casparizeche bei Arnsberg.²⁾ Bleierz- und Blendelager sind mehrere bekannt gewesen und abgebaut worden. So entstand vor allem das unter der Regierung des Erzbischofs Ernst von Bayern 1543—1612 angelegte fiskalische Blei-Bergwerk Kurfürst Ernst und nicht minder ergiebig waren die Ramsbecker Gruben.³⁾ Die Blende, die dort reichlich vorhanden war, hatte, soweit sie noch nicht vom Schwefel getrennt werden konnte, damals weniger Wert; aber die Bleierze von Ramsbeck hatten einen großen Ruf.⁴⁾ Blei und Eisen wurden bei Brilon gegraben. Eisenstein ist an verschiedenen Orten im Sauerland gebrochen worden und es waren auch unter den Eisenbergwerken einige von erheblichem Alter.⁵⁾ Zu den bedeutendsten Eisenerzstellen gehörten Eckfeld, der Eisenberg bei Brilon, aber die sich früher besonders im Olper Gebiet

¹⁾ v. Detten a. a. D. S. 151, Seiberg Blätter a. a. D. S. 18 will den Kupferbetrieb auf dem Ronard ins 14. Jahrh. zurückführen.

²⁾ Alle bedeutenderen mineralogischen Museen besitzen Proben dieser vorzüglichen Antimone der Caspari-Zeche.

³⁾ Auf Kurfürst Ernst und in den Ramsbecker Gruben wurde auch Silber gewonnen. Nach v. Detten a. a. D. S. 148 sollen zu Beginn des 17. Jahrh. 300 Arbeiter in Kurfürst Ernst beschäftigt gewesen sein, was für die damalige Zeit eine außerordentlich hohe Belegschaft darstellt. Münzen aus dem Silber von Kurfürst Ernst und Ramsbeck beschreibt Seiberg, Blätter etc. a. a. D. S. 17.

⁴⁾ Ob das Blei der Bleidächer von Venedig zum Teil aus Ramsbeck stammte, wie die Tradition behauptet, mag dahingestellt bleiben. Daß der Grubenbetrieb hier sehr alt ist, beweist ein sog. Phönizierstollen, der glatt und fein nur mit Schlägel und Eisen bearbeitet, vor Benutzung des Schießpulvers hergestellt worden sein muß. Vielleicht Venetierstollen?

⁵⁾ 1348 beträgt der Zehnte des Arnsberger Grafen aus den Eisenerzwerken 500 fl.; 1364 ist das Schmiedewerk zu Warstein erwähnt; in Brilon war nach Jacobi (Berg-, Hütten- u. Gewerwesen 1857 S. 117) Eisenerzbergbau im 14. Jahrh.; im Anfang des 16. Jahrh. werden die Erzgruben im Aßinghauser Grunde erwähnt.

entwickelnde Eisenindustrie des Herzogtums konnte doch des fremden Eisens nicht entbehren, zumal da der Eisenstein der Mark und des Siegerlandes teilweise besser war als der sauerländische. Kurfürstliche Edikte haben dagegen Front gemacht und suchten durch Einfuhrverbote die Eisenproduktion des Herzogtums anzuregen.¹⁾ Umgekehrt war die Ausfuhr von Eisen und Mineralien aus dem Sauerlande zollfrei.²⁾

Unter die kurkölnische Bergordnung und somit auch unter die Aufgaben des Oberbergamtes fiel weiterhin die Aufsicht über die Mühlensteinbrüche, die sich besonders bei Kallenhardt befanden³⁾, über die Marmorbrüche und die Schieferbergwerke, von denen das Sauerland mehrere aufzuweisen hatte.⁴⁾ Indessen die Bevormundung aller dieser wirtschaftlichen Unternehmungen, wie sie durch die Bergordnung beabsichtigt war, wurde nicht zu straff durchgeführt. Anderwärts, so in der Grafschaft Mark, ist gegen Ende des 18. Jahrhunderts eine viel weitergehende staatliche Regelung des Bergwesens erfolgt in Übereinstimmung mit dem preussischen Ausspruch: „Der Plebs geht von der alten Leier nicht ab, bis man ihn bei Nase und Armen zu seinem Vortheil schleppt“. Immerhin hat sich die Berggesetzgebung des Kurfürsten im 17. und 18. Jahrhundert im Sinne des territorialen Merkantilismus die Förderung und den Schutz des sauerländischen Berg- und Hüttengewerbes erstrebt. Einer besonderen Wertschätzung erfreute sich die Breitschmiederei, die in der Breitwerkszunft geeinigt und eidlich gegen die Verbreitung ihrer Technik über die Grenzen des Herzogtums hinaus geschützt war. Die Breitschmiede waren in den Ämtern Olpe, Drolshagen und Menden angezessen und sie mußten sich streng verpflichten, ihre Kunst nicht anderwärts

¹⁾ So 1671, Febr. 15., 1678, Juli 26; die rasche Folge dieser beiden Verbote läßt annehmen, daß sie wenig Erfolg hatten. In dem letzten Erlaß erklärt der Kurfürst Max Heinrich, „daß in selbiger unser Landtschaft selbstn vorhin jederzeit soviel Eysen vorhanden, daß damit unsere westfälische Unterthanen nach Rotturfft, ja überflüssig versehen werden können. Churfölnische Ediktenammlung I S. 392.

²⁾ Der kurfürstliche Zollinspektor in Marsberg, Sebastian Werth, hatte Zoll von der Eisenausfuhr verlangt, worauf am 26. Juli 1678 das Verbot erfolgt war. Churfölnische Ediktenammlung I, S. 391.

³⁾ In Rütthen gab es eine Steinhauerzunft [Arndts] statistische Notizen a. a. D.

⁴⁾ Besonders im Amte Brilon.

auszuüben und keinem Ausländer darin Unterweisung zu geben.¹⁾ Dadurch hatte diese Gegend das Monopol für Bleche erhalten im ganzen Gebiete des königlichen Westfalen, und der Zunftzwang sorgte für Güte der Erzeugnisse und wurde die Grundlage für die Blüte der dortigen Blechindustrie. Mehrere kurfürstliche Verordnungen²⁾ zeigen die landesherrliche Fürsorge für dieses monopolisierte Gewerbe und ein Erlaß Max Friedrichs vom 26. Juni 1781 konstatiert mit besonderer Genugtuung, daß durch diese „unseren Landen schier allein beiwohnende Breidwerkeswissenschaft“ der vierte Teil der Bevölkerung des Herzogtums vorzüglich genähret, auch der eigentliche und schier alleinige Geltaeinfluß unterhalten wird.“³⁾

Nächst der Blechfabrikation des Olper Distriktes haben die im ganzen Herzogtum zerstreuten Stabhämmer und auch die Nadelfabrik in Menden viel Geld ins Land gebracht, wenn auch die letztere in der Produktion nicht an die märkischen Nadelfabriken in Altena heranreichte.⁴⁾

Im Jahre 1721 war der Versuch gemacht worden, die Altenaer Drahtfabrikation nach Menden zu verpflanzen. Der Drahtzieher Mütter von Altena, der das Grob- und Kleinziehen verstand, hatte mit einigen Privaten in Menden einen Kontrakt geschlossen, daß er zu Bödinghausen unweit Menden eine Drahtrolle und Fabrik gründen wolle. In der Tat kam das Werk zu stande und war bereits in vollem Gange, als plötzlich die Altenaer, geführt von ihrem Drossen und Fabrikenkommissar von Pungelscheid, erschienen, alles demolirten und Mütter gefangen fortführten. Es war nämlich den Altenaer Drahtziehern verboten, anderwärts ihre Kunst auszuüben und um das zu verhindern und Rache an den Frevlern zu nehmen, war der nächtliche Feldzug der Markaner

¹⁾ Vergl. die Bergordnung von 1669 bei Brassert a. a. D. S. 691 und Soudermann, Geschichte der Eisenindustrie im Kreise Olpe (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung S. 10) S. 91 f.

²⁾ So vom 6. Juli 1678, vom 4. Mai 1682, vom 3. Juni 1687, vom 15. Jan. 1701, vom 4. Jan. 1702, vom 28. Jan. 1708 u. a. Vgl. Scotti a. a. D. S. 1040 f.

³⁾ Scotti a. a. D. Nr. 748. Am 29. Januar 1788 wurde dieser Erlaß von Max Franz bestätigt. Ebenda S. 1150.

⁴⁾ v. Spiegel schreibt in seinem Promemoria (a. a. D. IV § 3) die Mendener Nadelfabrik könnte viel ergiebiger betrieben werden, wenn es nicht an Unterfügung fehlt.

in das herzogliche Gebiet unternommen worden. Als die Mendener erfuhren, was geschehen war und herbeieilten, fanden sie nur noch einen verspäteten Altenaer vor, der einige Verbesserungen des Rüter notierte und ausmaß, und der nun von ihnen gefangen gesetzt wurde.¹⁾ Diese Episode charakterisiert vortrefflich die gewerbliche Rivalisation der Nachbarstaaten und die Selbsthilfe der Konkurrenten.

Zu den Maßregeln zum Schutze der Bergwerksindustrie gehörte die Befreiung der Bergbeamten, Berg- und Hüttenleute von Steuern. Dies war in der geltenden sogenannten Bergfreiheit einbegriffen. Aber es war wiederholt strittig geworden, ob sie auch die Freiheit von außerordentlichen Lasten einbeziehe. Der Kurfürst Max Heinrich hatte schon 1679 dekretiert²⁾, daß die westfälischen Landstände auch bei außerordentlichen Anschlägen und Umlagen die Bergfreiheit zu respektieren hätten; aber diese Verordnung war doch wieder durchbrochen worden, so daß am 24. Februar 1760³⁾ Clemens August sie von neuem einzuschärfen und genau zu umschreiben sich veranlaßt sah. Die Bergbeamten, Gewerkschaften, Berg- und Hüttenleute sollten zu keinerlei Kopfsteuer, Spann- und Handdiensten, Einquartierungen und anderen Lasten herangezogen werden, es sei denn, daß sie noch Ländereien besäßen, die grundsteuerpflichtig waren.

Wiederholt waren Hütten- und Hammerschmiede durch die Juden geschädigt worden, die fremdes Eisen ins Land brachten oder selbst Eisen verhütteten und auch Unterschleife bei Ankauf von Hütten- und Hammerwerken sich zu schulden kommen ließen. Die Bergordnung hatte den Juden das Eisengewerbe und den Eisenhandel bei 200 Reichstaler Strafe untersagt. Aber der Erfolg scheint ausgeblieben zu sein. Schon 1678 mußte ihnen der Eisenhandel wiederum ausdrücklich verboten werden und dieses Verbot war trotz einer Eingabe der Marsberger Juden aufrecht erhalten worden.⁴⁾ Aber die Juden scheinen doch auch fernerhin sich in die Eisenindustrie gemischt zu haben, denn der westfälische Land-

1) Beilage zur Chronik des Dülläus im Archiv des Museums zu Altena. Vergl. A. Meißner, die Chronik des Dülläus, eine Quelle zur Wirtschaftsgeschichte der Grafschaft Mark. Beitr. z. Gesch. Dortmunds S. 16.

2) Scotti a. a. O. Nr. 155.

3) Scotti a. a. O. Nr. 566.

4) Churfürstliche Ediktensammlung I S. 393; Scotti I 151 u. 637.

tag von 1767 führte Klage darüber, daß sie ungescheut mit Kupfer und Eisen Handel trieben, und ein erneutes scharfes Verbot des Kurfürsten vom 27. August 1768 wurde notwendig.

Eine sehr bedeutende Industrie hatte das Herzogtum in der Salzproduktion. Zwar zog aus der Salzstätte Westernkotten nach einem Vertrag zwischen Kurköln und dem Bischof von Baderborn vom Jahre 1687, der langjährige Kompetenzstreitigkeiten beendet hatte, der Baderborner Bischof den größeren Teil; das dortige Salzwerk war seinem Einfluß unterstellt und die Einnahme des Kurfürsten von Köln beschränkte sich auf den vierten Teil des Meßgeldes. Aber um so wichtiger für das kurkölnische Westfalen wurde die andere, an sich schon größere Saline zu Werl. Es befanden sich dort drei Salzwerke: Engern, Westen und Neuwerk, die der Gesellschaft der Erbsälzer von Werl gehörten und außerdem eine vierte Saline in Privatbesitz, die sogenannte Höppe. Die eigentümliche Verfassung des Erbsälzer Kolleges soll hier nur kurz gestreift werden. An der Spitze stand der Sälzer-Oberst und ihm zur Seite ein Direktorium von früher 6, später 4 Mitgliedern, die jährlich zu Michaeli gewählt wurden und die ihrerseits wieder den Sälzer-Oberst wählten. Zur Ausübung der Jurisdiktion wählten die Sälzer einen Platzrichter¹⁾, der an den landesherrlichen Amtsdrosten zu Werl verpflichtet wurde, und einen Aktuar, der vom Platzrichter in Pflicht genommen wurde. Der Sälzer-Oberst, der auch Vertreter des Platzrichters war, und die vier Vorstandsmitglieder des Sälzerkolleges funktionierten als Assessoren im Platzgericht. Das Erbsälzer-Kolleg war steuerfrei, hatte aber durch Vergleich mit der Stadt Werl vom J. 1510 jährlich zur Unterhaltung von Wagen, Mauern und Toren 80 M. (oder 26 Thlr. 40 St.) zu zahlen. Die Salzwerke Engern, Westen und Neuwerk waren unbestreitbares Eigentum des Kolleges, das die Bezugsanteile der einzelnen Mitglieder selbst regelte und überhaupt völlige Selbstverwaltungsrechte besaß.

Die Soole war am Ende des 18. Jahrhunderts²⁾ im

¹⁾ S. o. unter Gerichtswesen. Näheres über die Saline, aber nicht Alles zutreffend bei Mehler, Geschichte der Stadt Werl, 1891.

²⁾ Bericht Münnigerodes vom 5. Jan. 1803 im Archiv des Dortmunder Oberbergamtes W. 59.

Durchschnitt $5\frac{3}{5}$ bis $7\frac{1}{4}$ lötig und konnte durch die vorhandenen Gradierwerke bis zu einem Maximum von 25-prozentiger Lötigkeit gesteigert werden. Die Salzwerke waren noch ganz primitiv eingerichtet und ohne große Kosten zu unterhalten. Auf Engern, Westen und der Höppe geschah fast alles durch Menschenkräfte; die Soole wurde mit Eimern an langen Schöpftangen ausgeschöpft, dann wurde sie ebenfalls durch Menschen auf die Gradierwerke gepumpt mit Ausnahme von drei durch Pferde betriebene Pumpen der Erbpfälzer. Auf Neuwert, das seine Soole durch lange Röhren aus der Stadt erhielt, waren die Anlagen etwas besser. Hier hat der kleine Salzbach ein Rad getrieben, das fünf hohe und drei niedrige Pumpen in Bewegung setzte, um die Soole auf das Gradierhaus zu bringen. Wenn aber bei trockenem Wetter der Salzbach nicht Wasser genug hatte, mußten auch hier Menschenkräfte die Pumpen besorgen. Man hätte meinen sollen, daß das waldbreiche Herzogtum den Brennholzbedarf seiner Saline allein deckte. Das war aber nicht der Fall; die schon erwähnte unrationelle Waldwirtschaft hatte es fertig gebracht, daß nur die Hälfte des benötigten Brennmaterials im Lande selbst aufgetrieben werden konnte, während die andere Hälfte z. T. aus der preussischen Grafschaft Mark, z. T. aus dem Münsterlande beschafft wurde. Dabei wurde der Bauer, der Holz brachte, nicht baar bezahlt, er nahm vielmehr Salz dafür in Tausch. Im Jahre 1799 betrug nach eigener Angabe der Sälzer vom 1. Januar bis zum 16. August allein die Einfuhr an Brennholz aus dem Preussischen für Engern, Westen und Neuwert 14107 Rtlr. 31 Stüber 2 Pfennige und für die Höppe mindestens 2000 Rtlr.¹⁾

Es wurde zu Ende des 18. Jahrhunderts im Durchschnitt 101050 — 109134 R.=Zoll Salz²⁾ in Werl produziert. Sein Absatz ging abgesehen vom Herzogtum Westfalen hauptsächlich nach dem Süden nach Dillenburg, Siegen, Hadamar bis in die Wetterau, ferner in das Herzogtum Berg und auch in das Münsterland und in das West

¹⁾ Bericht Minniigerodes vom 5. Jan. 1803 im Archiv des Dortmunder Oberbergamtes W. 59.

²⁾ Es wurde nach „Hauf“ Salz berechnet und mit einem Gefäß von $\frac{1}{2}$ Hauf gemessen.

Recklinghausen.¹⁾ Im Herzogtum Westfalen selbst wurden hauptsächlich die Ämter Werl, Neheim Balve, Arnsherg bis gegen Meschede, Attendorn, Waldenburg, Bilslein und der westliche Teil von Fredeburg mit Werler Salz versorgt, während die Gegend von Hirschberg, Meschede, Körbecke ihr Salz von Saffendorf, die übrigen Gegenden von Westerkotten erhielten. Das Saffendorfer Salz war allerdings seit einem kurfürstlichen Erlaß vom 5. Aug. 1733²⁾ über vierzig Jahre gleich allem fremden Salz aus der Grafschaft Mark verboten gewesen. Dieses Verbot war eine Antwort auf eine preussische Verordnung vom 17. Juni 1732³⁾, durch die fremdes Salz aus der Grafschaft ausgeschlossen und allein das Salz der Saline Brochhausen bei Unna zugelassen war. Den Verkäufer fremden Salzes — und damit war hauptsächlich Werler Salz gemeint — traf die Konfiskation von Salz, Wagen und Pferde und den Abnehmer eine empfindliche Strafe. Damals waren in der Mark Salzproberegister eingeführt worden, die einer jeden Familie vorschrieben, wie viel Salz sie nach dem Verhältnis ihrer Kopfszahl jährlich aus den königlichen Salzniederlagen zu entnehmen hatte. Holte sie weniger ab, so nahm man fremden Salzschmuggel an und zog für jedes nicht abgeholte Maß eine Strafe ein. Die kurkölnische Regierung hatte nicht nötig, durch die gleiche Maßregel das märkische Salz fernzuhalten und dem Werler und Westerkottener Salz Zwangskurs zu verschaffen. Zwar wurde fremdes Salz, wenn es im Sauerland betroffen wurde, ebenfalls samt der zum Transport dienenden Wagen und Pferde konfisziert und Geld- und Leibesstrafen waren angedroht, aber vielmehr als solche Zwangsmittel verschaffte dem Werler Salz die bessere Qualität zu dem gleichen Preise wie das märkische Salz, wozu die Werler sich verpflichtet hatten, das Über-

¹⁾ Der Absatz in die preussischen Gebiete war seit der dortigen Einführung des königlichen Salzmonopols ausgeschlossen, auch ein früher starker Debit über den Rhein ins Lüttich'sche war durch das Verbot der Durchfuhr durch preussisches Gebiet eingegangen, sodas nur noch durch Schleichhandel ein geringer Teil des Werler Salzes über den Rhein gelangte.

²⁾ Scotti a. a. D. Nr. 415.

³⁾ Publiziert von der Kriegs- und Domänenkammer in Cleve am 6. März 1733. Druck im Archiv des Oberbergamtes in Dortmund 52 Nr. 2.

gewicht. Westernfotten war dieselbe Verpflichtung eingegangen, konnte ihr aber auf die Dauer nicht nachkommen und so hatten die Landstände des westfälischen Herzogtums im Jahre 1775 den Antrag gestellt, daß das Saffendorfer Salz eingeführt werden dürfe, was auch durch einen kurfürstlichen Erlaß vom 7. Oktober desselben Jahres zugestanden wurde. Die Ausdehnung der königlich-preussischen Salzfabrikation in Unna-Königsborn und wiederholte märkische Salzeinfuhrverbote hatten übrigens auch auf kurfölnischer Seite noch mehrmals die Wiederholung des Salzimportverbotes für das Herzogtum vom Jahre 1733 nötig gemacht, so am 20. Okt. 1751, am 20. Juni 1752 und am 5. Dez. 1769. Es kann daraus geschlossen werden, daß trotz der Güte des Werler Salzes der Schleichhandel mit fremdem Salz nicht unterblieb.

Der Landesherr bezog von der Werler Salzproduktion folgende Revenuen. Die Saline Höppe entrichtete nichts. Dafür gibt es nur zwei Erklärungen: entweder gab es in Werl überhaupt keine Salzabgaben, die ihrer Natur nach in Regale des Landesherrn begründet waren, oder die Höppe ist früh davon befreit worden, ohne daß uns ein Befreiungsprivileg erhalten ist. Das erstere scheint mir der Fall zu sein und wird dadurch glaubhaft, daß auch der Zehente der übrigen Salzwerke Werls erst durch eine Urkunde des Erzbischofs Friedrich vom 16. Januar 1382 ins Leben gerufen wurde und zwar als Gegenleistung für die Belehnung der Sälzer mit dem Salzwerke durch den Erzbischof. Was der Erzbischof vorher an Rechten hier besaß, das entstammte grundherrlicher Wurzel insofern der Graf Rudolf der Jüngere von Werl seine Güter an den Erzstuhl geschenkt hatte. Bei dem Ankauf der Grafschaft Arnsherg im Jahre 1368 mag der Erzbischof dazu noch andere Besitzungen in Werl erhalten haben. Jedenfalls hat er in diesen beiden Erwerbungen kein Anrecht an der Höppe erlangt und konnte daher bei der Umwandlung aller Rechte in ein Lehen (1382) die Höppe nicht einbeziehen. So wird es selbstverständlich, daß der kurfürstliche Landesherr von der Höppe keine Einnahmen bezog, es wird aber auch gleichzeitig erklärlich, daß der für das Lehen ausbedungene Zehente gar kein eigentlicher Zehente war, sondern $1\frac{1}{2}$ Zehente. Von der einen Hälfte des Salzes wurde nämlich der Zehente, von der anderen

der Fünfte entrichtet, was wahrscheinlich darauf zurückging, daß der Erzbischof auch vorher ungleiche Rechte an den Salzbrunnen hatte, an den einen mehr und an den anderen weniger. Die Einkünfte dieser Zehnten beliefen sich in den zehn Jahren von 1783 bis 1792 im Durchschnitt auf 13876 Rtlr. 19 Stüber, die Ausgaben des Landesherrn bezogen sich nur auf die Besoldung zweier Zehentschreiber oder Rezeptoren und betragen insgesamt 185 Rtlr. 52 St., so daß ein Reingewinn von 13690 Rtlr. und 21 St. übrig.¹⁾ Mit diesem Ertrage stand hinsichtlich der landesherrlichen Einnahmen die Werler Saline an der Spitze von allen industriellen Werken des Herzogtums.

Im Verhältnis dazu traten andere²⁾ industrielle Unternehmungen, die wir noch kurz zu erwähnen haben, zurück. In Warburg bestand ein Kupferhammer und im Opper Gebiet wurde Kupfer zu Geschirren verarbeitet. Einige Pottaschen-Siedereien lieferten ihre Produkte besonders nach Elberfeld in die dortigen Färbereien. Im übrigen wurde auch vielfach von den Bauern zum eigenen Gebrauch zu Düngerzwecken Pottasche gesotten. Lederfabrikation wurde mehrfach betrieben; Lohmühlen schufen die Rinde in Lohe um, und die Loher, Gerber, Sattler und Schuhmacher bildeten gemeinsam Zünfte in den Städten. Vor allem in Attendorn, Arnsberg, Rütthen und Olpe sind die Zünfte der Gerber und Schumacher erwähnt. Besonders auch im Städtchen Kallenhardt stand das Ledergewerbe in Blüte. Kurfürst Max Friedrich hat auch diesem Gewerbe sein territoriales Interesse zugewandt und die Ausfuhr von Lohe 1721 verboten. Nur Jülich und Berg wurden einige Jahre später, 1783, von diesem Verbote ausgenommen, weil diese Länder selbst die Einfuhr von Lohe ins Kölnische gestatteten.³⁾ Auch gab es mehrere Papierfabriken im Lande, von denen die im Amte Menden und die in der Grafschaft Cannstein die bedeutendsten waren. Der Landesherr suchte die einheimische Papierfabrikation zu heben, dadurch daß er das Sammeln von

1) Bericht Münnigerodes a. a. O.

2) Vergl. [Arndts] statistische Notizen a. a. O.

3) Scotti a. a. O. Nr. 721.

4) So 1722, Dez. 23.; 1735, Mai 16.; 1756, Jan. 21.; 1768, Juni 6. Vgl. Scotti a. a. O. Nr. 354.

Lumpen im Herzogtum Ausländern unterlagte und den Verkauf von Lumpen außer Landes unter einer „tapferen“ Brüchstenstrafe wiederholt verbot.¹⁾ Der Anfang mit einer Seiden-Manufaktur wurde Ende des 18. Jahrhunderts in der Stadt Menden gemacht und eine Textil-Industrie hatte sich in der Stadt Neheim und in Meschede niedergelassen, ohne aber beträchtliche Ausdehnung gewonnen zu haben. Die Kurfürsten taten das ihrige, die Wollenweberei im Lande zu befördern; sie haben den Ankauf und Verbrauch von fremdem Tuch verboten und von den Märkten im Herzogtum ausländisches Wolltuch ausgeschlossen.²⁾ Überhaupt hatte die zunftmäßige städtische Wollenweberei im Herzogtume immer eine Heimstätte gehabt. Die Strumpfwirkerei wurde seit alters im Sauerlande als Hausindustrie betrieben und ist in den Städten Medebach, Winterberg, Fredeburg heimisch. In den Städten Brilon, Rütten, Warburg u. a., besonders aber in Attendorn fabrizierte man Tuche, ja die Attendorner Gewebe genossen eines weiten Rufes und rivalisierten mit den Dortmunder Wollwaren an Zugkraft auf den auswärtigen Märkten. Die Magistrate wachten daher in gleicher Weise wie die Wollweberzunft über die Güte der im städtischen Wollgewerbe hergestellten Ware und regelten den Verkauf an gemeinsamen besonderen Verkaufsstätten oder Kaufhallen. Zu erwähnen sind eine Anzahl Branntweimbrennereien. Hölzerne Ökonomie-Geschirre wurden in großer Menge gefertigt und außerhalb des Landes abgesetzt.

7. Die Landwirtschaft.

Im 15. Jahrhundert hat der westfälische Gelehrte Werner Rolewink in seinem Werke „Über das Lob der Sachsen“ bezeugt, daß der Bauer einen höheren Kredit hatte als der Adelige. Er legt dem Adel die Worte in den Mund: [in Westfalen] erhält ein Bauer schon mehr geliehen als zehen von uns zusammen oder er tut Kapitalien aus, wie er will.³⁾ Das ist ein glänzendes Zeugnis für die Blüte der westfälischen Landwirtschaft.

¹⁾ 1724, April 4., Scotti u. a. D. Nr. 362; 1780, April 15., Scotti 736; diese letzte Verordnung galt für das ganze Kurfürstentum.

²⁾ Scotti I Nr. 362, 736.

³⁾ W. Rolewink de laudibus Westphaliae seu antiquae Saxoniae III Cap. 11.

In erster Linie ist dabei das Münsterland und die Soester Börde gemeint. Aber auch das Herzogtum Westfalen, das ja größtenteils ein Bergland war, hatte nach dem Münsterischen, dem Paderbörnschen und den märkischen Grenzen hin einige fruchtreiche Gefilde und auch sonst noch hier und da freundliche Ebenen wie bei Brilon und Medebach u. a. und Täler, die einem ergiebigen ländlichen Anbau erschlossen waren. Der Boden und die Kultur des niederen Teiles des Herzogtums nach dem Hellweg zu, im Amte Werl ist dabei sehr zu unterscheiden von dem gebirgigen Lande. Dort um Werl hat die Landwirtschaft mehr den Charakter der in der Grafschaft Mark betriebenen gehabt, wenn auch noch im Einzelnen Unterschiede bestanden. Schon wegen nachbarlicher Lage und gleichen klimatischen Bedingungen ähnelte sie am meisten den Verhältnissen in der Soester Börde, d. h. es herrschte mehr Feuchtigkeit als am westlichen Hellweg und es wurden deshalb auch im Amte Werl wie in der Soester Börde mehr Weizen und Hafer gezogen, während nach Dortmund und Bochum hin im trockneren Boden Roggen- und Gerstenanbau überwog. In dem eigentlichen gebirgigen Sauerland waren die landwirtschaftlichen Bedingungen ganz verschieden, der Boden war nicht einheitlich, die Feuchtigkeitsbedingung auch nicht überall gleich, so daß der Anbau nicht gleichmäßig war und sehr von den einzelnen wirtschaftlichen Faktoren abhing.

Im Flachlande war die Landwirtschaft lohnend. Ein kostbarer Ackerboden in den Ämtern Werl, Geske, Erwitte und zum Teil auch Rütthen brachte vortreffliches Getreide. Dazu kamen an der Ruhr saftige Wiesen und Weiden und lockten zur Viehzucht. Die Nachbarschaft der volkreichen Industrie- und Handelsbezirke ließ es nicht an Absatz fehlen und so war nach den verheerenden Kriegen immer wieder bald der Wohlstand des dortigen Bauernstandes gestiegen. In dem Gebirgslande war die Arbeit härter. Hatte sich am Hellweg dem Bauer außer dem natürlichen Dünger ein bequem beziebares Düngermittel in dem Pfannenstein und sonstigen Abfall der Salinen Werl und Westernkotten geboten, so war im eigentlichen Sauerlande die Düngerfrage immer eine schwierige. Das Vieh war im Sommer bei Tage auf den weitläufigen Weiden und entzog dem Landmann dadurch viel natürlichen Dünger. An der Ruhr konnte man Kalk gewinnen und dem Boden

bei der Sommer- und Herbstbrache zusetzen, im übrigen half man sich hauptsächlich mit Pottasche, die sich der Bauer selbst bereitete. In einigen Gegenden, wie am Winterberg, kam sogar auch Plaggendüngung vor; man grub Heideplaggen unter, die man das Jahr über statt Stroh unter das Rindvieh gestreut und dann in Komposthaufen aufgesetzt hatte¹⁾ Naturgemäße Voraussetzung war, daß man stets ungefähr ebensoviel Heideland zur Verfügung hatte, als man mit abgestochenen Heideschollen düngen wollte²⁾, was wiederum einen noch viel größeren Heidebesitz zum Nachwachsen der Heide bedingte. Hier und da wurde auch gestorft, obgleich wegen des großen Holzaufwandes längst Verbote dagegen ergangen waren.³⁾ Zuweilen war der Boden steinig und erhöhte die Schwierigkeit der Bearbeitung. Erickwerend wirkte auch an manchen Orten der Umstand, daß wie bei Brilon die Ländereien des Einzelnen sich weit in die Ferne ausdehnten und die Gemeindeweiden noch weiter lagen. Die Kühe mußten da täglich eine Reise von 2 bis 3 Stunden machen, um zu ihrer Weide zu gelangen, und wenn sie dann abends in den Stall zurückkehren, dann waren sie im Ganzen 5 bis 6 Stunden gelaufen, waren ermüdet und gaben nur kärglich Milch. Bei einer solchen Lage der Almende wäre eine Teilung der Gemeinheit oder auch die Erlaubnis, daß man sich außerhalb Brilons auf einem entlegeneren Acker die Wohnung baute, vorteilhaft gewesen, aber der konservative Geist der Bewohner hat trotz der greifbaren Nachteile sich nicht von dem Alten losfagen können.⁴⁾

¹⁾ F. N. Scherz (Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen S. 419) hat noch 1836 diese Plaggendüngung am Winterberg beobachtet.

²⁾ Da aber die abgeplaggte Heide lange Zeit bedarf, um sich wieder mit einer Humusschicht zu bedecken, so berechnete Scherz a. a. D. S. 210, daß „hundert Morgen müssen wüßt und öde bleiben, um zwanzig Morgen kümmerlich in Grün zu kleiden.“

³⁾ Von Scherz (a. a. D. S. 409) noch 1836 in Scharfenberg und in Brilon vermutet.

⁴⁾ Scherz S. 463 f. erzählt, daß einem Bauer die Erlaubnis, sich auf seinem Acker anzubauen, abgeschlagen worden, trotzdem er sich erboten, alle Gemeindelasten zu tragen. Sch. bezeugt noch für 1836 für Brilon und Altenbüren, daß es dort „Leute giebt, welche 6 Kühe halten und wenn sie keine Ziege nebenbei haben, die Milch nach ihrem eigenen Eingeständnis zu ihrem Frühstück kaufen müssen.“

Es mag gerade bei Brilon auch die Fiktion des städtischen Wesens dazu beigetragen haben, daß der Magistrat einer Dezentration seiner Bürgerschaft sich widersetzte. Aber im Grunde waren doch diese Städtchen nichts anderes als stadtdartig aufgeputzte Dörfer.¹⁾ Ein großer, wenn nicht der größte Teil der Einwohner widmete sich der Landwirtschaft. Und das ist das Charakteristische gerade dieser sauerländischen Städtchen, daß auch die Gewerbetreibenden und selbst die Fabrikarbeiter neben ihrem Gewerbe noch Ackerbau betrieben. War nicht ursprünglich bei vielen von ihnen die Landgemeinde der Kern und auch weiter die Trägerin der Entwicklung? Die Bergwerke, die Hämmer und auch Fabriken arbeiteten damals nicht unausgesetzt, wie heute, sie richteten sich nach dem Bedarf, und auch nach der größeren oder geringen Leichtigkeit der Beschaffung der Rohmaterialien. So ruhte zuweilen die Arbeit, besonders in der Winterszeit. Da war es von Vorteil, wenn die landwirtschaftliche Beschäftigung für die volle Scheune und den gefüllten Stall gesorgt hatte. Diese innige Verbindung von Acker und Gewerbe im Sauerland enthält noch manche Lehre für unsere heutigen sozialen Probleme.

Außer diesen Städten landwirtschaftlichen Gepräges, gab es im Bereiche des westfälischen Herzogtums Dörfer, Bauerschaften, und Einzelhöfe. Straßendörfer hatten sich besonders am Hellwege, an geeigneten Straßenkreuzungen, Flußübergängen und in schmalen Tälern gebildet, wo keine weite Ackerflur vorhanden war, die zu einer auseinander gezogenen Siedelung einlud. Um die Pfarrkirche waren Kaufläden und Wirtshäuser entstanden und ein Dorfvorsteher sorgte für die Aufrechterhaltung der Ordnung.

Die Bauernschaften unterschieden sich von den Dörfern durch ihre Streulage. Die einzelnen Bauernhöfe waren nicht an einer Hauptstraße aufgereiht, sondern um sie herum lagen Garten, Viehkamp und Teile des Ackerlandes, so daß sie wie enger aneinander gerückte Einzelhöfe ausfahen. Gar oft mag aus einem ursprünglichen Einzelhofe durch Teilung unter Erben Nebenhöfe entstanden sein, so daß durch Abspaltung von einem oder zwei Urhöfen oft eine ganze

¹⁾ Etwa Arnsberg und Olpe ausgenommen; für letzteres vergl. [Arndts] statistische Notizen a. a. D.

Gruppe von Einzelgehöften sich entwickelt hat. Ihre Zahl war später geschlossen worden; es durfte keine neue Bauernstätte mehr errichtet werden, die gleiche Rechte mit den bisherigen genoß. Wie das Dorf, so beriet auch die Bauernschaft gemeinsam ihre Angelegenheiten und wählte sich den Vorsteher, den Bauernrichter auf ein oder zwei Jahre. Jedoch war später die Nachfolge vielfach durch Reihendienst festgelegt worden.

In den Gemeinden, die auf dem Boden eines Grundherren lagen, wurde der Vorsteher durch den Patrimonialherren ernannt oder wenigstens bestätigt. Die Konkurrenz zwischen Patrimonialherrschaft und Landesgewalt, die früher zu Konflikten Anlaß gegeben hatte, war dahin geregelt, daß je nach dem Umfang der dem einzelnen Patrimonialherren zugestandenen Machtfülle¹⁾ den Hinterlassen ein Rekurs an Landdrost und Räte offen stand.

Nicht vollberechtigt in der Landgemeinde waren die Häusler oder Beilieger. Es war ihnen ein Haus auf Gemeindegund oder auf einem Gutsbesitze überlassen worden, aber sie waren nicht stimmberechtigt. Nur mit Erlaubnis der Gemeinde konnte ein solcher Beilieger zugelassen werden und er hatte für die Zulassung an die Gemeinde eine Abgabe zu entrichten. Dagegen war er von der öffentlichen Steuer frei, da der Schatz nur an den feststehenden schatzpflichtigen Gütern hing. Meist haben Tagelöhner, Handwerker, Händler in diesem Verhältnis zur eigentlichen Bauerngemeinde gestanden.

Es gab im Sauerlande noch unabhängige Bauern, die bloß schatzpflichtig waren, aber in keinem Abhängigkeitsverhältnis standen; sie waren völlige Eigenbesitzer. Bei dem gänzlichen Mangel an statistischen Nachrichten ist es leider unmöglich, ihre Zahl annähernd einwandsfrei festzulegen. Im übrigen waren die früher, wie überall, verschiedenartigen Abhängigkeitsverhältnisse der Bauern zu Ausgang der kurkölnischen Zeit ziemlich nivelliert. Das Pachtverhältnis hatte die alten Arten der Abhängigkeit ersetzt, und es war

¹⁾ Daß dieser Umfang verschieden groß war, darüber vergleiche oben unter „Gerichtswesen“.

nur noch insofern eine Verschiedenheit vorhanden als neben Erbpacht auch Zeitpacht vorkam. Die Pacht selbst wurde anfangs in der Form des Zehnten erhoben, war aber an den meisten Orten längst fixiert worden in bestimmte Naturalabgaben. Nur der sog. Sterbfall und die Auffahrtsgelder beim Antritt des Hofes erinnerten an das frühere Hörigkeitsverhältnis und waren an den Höfen haften geblieben, an denen sie nun einmal von alters her bestanden. Den Stand des Pächters beeinflussten sie nicht mehr, aber sie konnten, wenn sie sich durch zufälligen öfteren Besitzwechsel häuften, materiell den Hof sehr belasten. Persönliche Abhängigkeit gab es nur noch in dem flachen nördlichen Teile des Herzogtums. Sie brachte Spann- und Handdienste mit sich, die recht drückend werden konnten, da sie naturgemäß gerade in der Zeit zu leisten waren, in der die eigene Ackerarbeit die größten Anforderungen an Mensch und Tier stellte. Diese Dienste waren auch für den Gutsherrn von zweifelhaftem Werte, besonders wenn der Bauer entfernt wohnte und schon vom weiten Wege Gespann und Führer ermüdet ankamen.

Im übrigen gab es eine Reihe Umstände, die für den Bauernstand im Herzogtum Westfalen recht günstig waren. Dazu gehört vor allem, daß sowohl Erbzut wie Pachtgut unteilbar waren. Es war dadurch dauernde Garantie geboten, daß die darauf sitzende Familie ernährt werden konnte. Bei dem Verhältnis der Erbpacht konnte die Pachtsumme nicht erhöht werden, auch dann nicht, wenn eine neue Verpachtung vorgenommen werden mußte. Großen Vorteil brachte der Reichtum an Wald, da infolgedessen der Hausbrand überall frei war. Auch wo persönliche Abhängigkeit bestand, konnte sie kaum mit dem für die ostelbischen Verhältnisse passenden Ausdruck Leibeigenschaft bezeichnet werden. Man kannte nur gemessene Angaben und Dienste, keine ungemessene. Der Inhaber einer Bauernstelle konnte nicht entsetzt werden, es sei denn auf gerichtlichem Wege, wenn der Beweis erbracht werden konnte, daß er das Gut schlecht verwaltet und verkommen lassen hatte. Der Gutsherr mußte auch die Baulichkeiten unterhalten, und so war dem abhängigen Bauern Wohnung und Acker sicher gestellt, wenn allerdings auch nicht verkannt werden darf, daß mancher Gutsherr für die Instandhaltung der Gebäude wenig Eifer

zeigte. Für den abhängigen Bauern hatte sich ein Erbrecht ausgebildet, das dem des Freien ganz ähnlich war. Nur ein Kind war Erbe, aber es war je nach der Gegend verschieden, ob der älteste oder der jüngste Sohn erbte oder ob der Erbe durch die Wahl der Eltern oder des Grundherren bestimmt wurde. Der Erbe erhielt das ganze, unteilbare Gut, er mußte jedoch seine Geschwister, wenn sie heirateten und fortzogen, je nach dem Werte des Hofes abfinden. Heirateten seine Geschwister nicht, so blieben sie auf dem Hofe als willkommene und billige Arbeitskräfte. Geriet der abgefundene Teil ins Unglück, so fand er jederzeit an dem Gute des Bruders Halt und eine Heimstätte.¹⁾ Im Ganzen betrachtet war die sogenannte Leibeigenschaft in Westfalen für den Bauern eine Wohltat;²⁾ als sie beseitigt wurde, da hörte man geradezu Klagen, daß nun der gesicherte Wohlstand geschwunden und die eingetretene Teilbarkeit und Veräußerlichkeit die schwersten Folgen gehabt hat³⁾

Eine Folge der Unteilbarkeit der Bauernhöfe war die Einrichtung der schon erwähnten Beilieger.

Trotz der relativ nicht ungünstigen Bedingungen zeigte die Landwirtschaft zu Ende der kölnischen Zeit keine Blüte. Die Gründe, weshalb sie darniederlag, und sich nicht aufschwingen konnte, lagen etwa in folgenden Momenten:

1. Zunächst in der übergroßen Belastung des Bauernstandes durch die Steuern, wie wir es schon bei der Besprechung des Steuerwesens hervorgehoben haben.⁴⁾ Die Städte und die Ritter wälzten nach Möglichkeit die Steuerlast auf die im Landtage nicht vertretenen Bauern ab.

2. Die reich gewordenen Bauern des Hellweges waren in unverständigen Luxus verfallen und hatten z. T. ihr Gut vergeudet, statt es nutzbringend für die Landwirtschaft anzulegen. Kurfürsliche Verordnungen wandten sich gegen den Luxus; eine Kleiderordnung von 1766⁵⁾ beschäftigte sich

¹⁾ Vergl. v. Bocholz, Bericht an die Ritterschaft des Herzogtums Westfalen 1830.

²⁾ Selbst Gruner (a. a. O. S. 401) muß dies zugestehen.

³⁾ v. Bocholz S. 19: „Während die ehemaligen sogenannten Leibeigenen wohlhabend, oft reich und glücklich waren, sind die jetzt theoretisch freien Menschen praktisch leibeigen.“

⁴⁾ S. oben unter Finanzwesen.

⁵⁾ Scotti a. a. O. Nr. 619.

unter anderm mit den Bauern und dehnte eine frühere Trauerordnung auf den Bauernstand aus. Bauern und gemeine Bürgerleute sollten keine Trauerkleider tragen. Die Tanzlustbarkeiten auf dem Lande wurden 1770 und 1779 eingeschränkt.¹⁾ Aber derartige Erlasse reichten nicht aus; es geschah nichts zur Unterweisung der Bauern in der Verbesserung des Ackerbaues und so blieben sie den alten Gewohnheiten und Herkommen überlassen.

3. Dieser Mangel an Anleitung und Anregung beeinträchtigte auch die Qualität des Viehes. Von selbst kam kein Bauer auf den Einfall, sich von auswärts Zuchttiere kommen zu lassen. So hörte man das Urteil der Römer: „Sie haben eine Menge Vieh, aber von geringer Sorte“ noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Selbst für Pferdezucht war das Land wegen vortrefflicher Weiden geeignet, das hatte das Gestüte bewiesen, das unter Kurfürst Clemens August zu Obereimer gehalten wurde. Seitdem war seitens der Regierung nichts mehr geschehen, um auf die Verbesserung der Viehzucht einzuwirken.

4. Die schon erwähnte²⁾ Prozesssucht und das Advokaten-Unwesen verfehlten nicht, ihre bösen Folgen geltend zu machen.

5. Es hatte der Judenwucher überhand genommen, so daß May Friedrich am 14. Dezember 1771 eine strenge Verordnung dagegen erlassen mußte.³⁾

6. Die schlechte Forstwirtschaft übte ihre nachteilige Rückwirkung auf die Landwirtschaft. Es begann hier und da Holzmangel einzutreten. Der Bauer mußte dann das ihm so unentbehrliche Stroh verbrennen, oder das Holz acht bis 9 Stunden weit herholen.⁴⁾

7. Eine ursprünglich vorteilhafte Einrichtung, die Gemeindeweide, hatte vielfach Mißstände gezeitigt. Sie lief vor allem den Anbau von Futterkräutern als überflüssig erscheinen und schädigte so die Stallfütterung. Einige Ge-

¹⁾ Scotti Nr. 652 u. 730.

²⁾ Siehe oben unter Gerichtswesen.

³⁾ Scotti a. a. O. Nr. 662. Auch Bericht v. Grolmann im St.-M. Münster, Arnsberg A 14.

⁴⁾ v. Spiegel, Promemoria I § 1.

meindeweiden lagen so entfernt, daß nicht nur der Dünger großen Theils verloren ging,¹⁾ sondern auch das Vieh durch den An- und Abtrieb ermüdet wurde. Auch hatte sich der Mißstand eingeschlichen, daß mancher Bauer mehr Vieh, als ihm zukam, zur Weide schickte, und durch alle diese Umstände war die Ernährung des Viehes öfters eine so schlechte, daß es nur „in Haut und Knochen“ ging.

Ähnliche Übelstände brachte auch die sogenannte Vor- und Nachhude. Man verstand darunter die an einzelnen Grundstücken haftende Verpflichtung, daß sie von Herbst bis Frühjahr den dazu Berechtigten zur Weide dienten. Diese Grundlast behinderte ebenfalls den Anbau von Futterkräutern, da dem Anbauer die Ernte nicht möglich war; gleichzeitig drängte sie den Ackerbesitzer zur vorzeitigen Abnutzung. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts häuften sich die Klagen darüber, sodaß endlich in der Zeit der Sedisvakanz, auf erneuten Antrag der westfälischen Landstände, das Domkapitel am 31. August 1802 das Edikt erließ, daß die Vor- und Nachhude auf bestimmte Termine einzuschränken seien.²⁾

8. Ein Grundübel, das den Aufschwung hemmte, lag darin, daß dem Absatz der ländlichen Erträgnisse sich die größten Schwierigkeiten entgegenstellten. Die Landstraßen befanden sich nämlich in dem kläglichsten Zustande. Hatte der Bauer mit Mühe sein Korn zur Stadt gebracht, dann war er auch gezwungen, es dort zu verkaufen, um nicht ein zweites Mal denselben schwierigen Transport nach Hause zurück wagen zu müssen. Diese Verlegenheit des Bauern konnte natürlich nicht den Städtern verborgen bleiben, und sie nützten sie zu ihrem Vorteil, indem sie sich untereinander auf einen niedrigen Kaufpreis einigten, dem dann der Bauer sich fügen mußte.³⁾

Der Kornhandel hatte noch einen weiteren Krebschaden und zwar das zeitige Zusammentreffen mit der Erhebung

¹⁾ Daher wurde hier und da noch die Flaggendüngung angewandt. Aber auch hierbei waren starke Mißstände eingerissen. Man verfuhr nach dem Grundsatz: „was ich nicht nehme, nimmt ein anderer“ und so griff man beim Flaggeln auch auf mit gutem Grase bewachsene Gründe und vor allem auf guten Waldboden über. Ein Erlaß vom 5. April 1786 suchte dem Einhalt zu thun. Scotti a. a. D. Nr. 831.

²⁾ Scotti a. a. D. Nr. 1054.

³⁾ v. Spiegel, a. a. D. I § 2.

des Schatzes und der sonstigen Steuerabgaben. Der Bauer mußte Steuern zahlen in einer Zeit, wo das Korn noch den geringsten und in der Regel noch keinen bestimmten Preis hatte. Die Landleute aus der Lippegegend, die weniger in der Viehzucht eine Einnahmequelle und einen Rückhalt hatten, mußten daher frühzeitig ihr Korn loschlagen und waren so vollständig der kaufmännischen Diskretion der Lippstädter Kornhändler preisgegeben. Dem Übel hätte durch ein Getreide-Magazin geholfen werden können, wie es in der That vorgeschlagen worden war. Es kam aber dieser Plan in kölnischer Zeit nicht mehr zur Ausführung.

Im übrigen handelte der Bauer mit Schweinen, Schinken, Hammeln und Wolle. Das Herzogtum hatte einen bemerkenswerten Absatz von Hammeln nach Frankreich; freilich war dieser Handel durch den Koalitionskrieg ganz unterbunden worden.

In den Ämtern Bilsstein, Attendorn und Schlipprüden und auch anderwärts machte man einen lohnenden Erwerb aus dem Warentransport. Hier saßen die Fuhrleute des Sauerlandes, die ihre Fuhrwerke teils dem heimischen Handel mit Salz, Holz, Korn und Früchten zur Verfügung stellten, teils aber auch den weiteren Transport besorgten, den Wein vom Rheine holten und die Waren von und nach Frankfurt, Leipzig und Braunschweig führten.

8. Städtische Verhältnisse.

In der Zeit der Hanse hatten auch die Städtchen des Herzogtums Westfalen an der allgemeinen Blüte des städtischen Wesens teilgenommen. Von diesem alten Glanze zeugten aber jetzt am Ende der kurkölnischen Zeit nur noch verfallene Mauern, Türme und Tore und verödete Plätze. Zum Teil hatten sich die Anwohner auf und in den Stadtmauern eingebaut,¹⁾ ein deutlicher Beweis, daß diese ihrem fortifikatorischen Zwecke nicht mehr dienten. Ein Rest der früheren Bedeutung war die Selbstverwaltung, die sie sich bewahrt

¹⁾ Dagegen hat Kurfürst Clemens August 1743 ein Verbot erlassen. Scotti a. a. O. Nr. 461.

hatten, die aber durchaus nicht immer zum Segen der kleinen Geweinwesen ausgefallen war und im Laufe der Zeit eher einer Selbstvernachlässigung gleichgekommen war. Stolz war man noch immer auf das Recht der Vertretung im Landtage und dieses Recht erfüllte die Städte mit hohem Selbstbewußtsein gegenüber der Ritterschaft.

Im Einzelnen bestand keine völlige Gleichheit in den städtischen Privilegien; sie waren verschieden an Umfang hinsichtlich der Autonomie, der Gerichtsbarkeit und der Vermögensverwaltung. Aber alle Städte stimmten darin überein, daß sie sich ihren Magistrat selbst wählten. Mehrere, bis 4 Bürgermeister standen an dessen Spitze und wechselten jährlich in ihren Ressorts. Die Wahl geschah durch Stimmabgabe der stimmfähigen, unbescholtenen Mitglieder der Gemeinde; die Regierung übte keinerlei Kontrolle dabei aus. Trogdem es schon eine Verordnung von 1723¹⁾ für nötig befunden hatte, einzuschärfen, daß die Wahlen „ohne Unterlauff einiger Conventicular-Faction, Conspiration, Gab und Schenkungen, Freß- und Sauffereyen auf Kosten der Erwählenden oder ihrer Verwandten und sonst allen unzulässigen Practiquen, öffentlichen Tumulten und Partheylichkeit, auch ohne alle Absicht auf Verwandt- und Freundschaft vorgenommen werden sollen“, so war doch nach dem Urtheil der Zeitgenossen der gerügte Mißstand wieder eingerissen, daß die Wahl nicht nach der Tüchtigkeit des Kandidaten, sondern nach seinen Konnexionen getroffen wurde. Ein arges Cliquenwesen und Familien-Eifersüchteleien haben ganz allgemein die städtischen Zustände damals beherrscht. So lange auf irgend einem Wege die Mehrheit für einen Gewählten gewonnen und gesichert war, war er durch seinen Anhang gedeckt, und das war, wenn auch Parteilichkeit waltete, doch noch der leidlichste Zustand. Wenn aber die Stimmung zu seinem Nachtheile umschlug, dann entstanden oft die heftigsten Streitigkeiten, die nicht selten zu langwierigen Prozessen führten. Diese Fälle können nicht etwa vereinzelt vorgekommen sein, sonst hätte Arndts²⁾ nicht das vielleicht etwas

¹⁾ Scotti Nr. 358 tit. 31.

²⁾ Er berichtet auch, daß es sowohl von seiten des Magistrats als auch von seiten der Bürger oft zu den größten Tüchlichkeiten kam, und er betont besonders die kostspieligen kurfürstlichen Untersuchungs-Kommissionen zur Beilegung der Streitigkeiten. Statistische Notizen a. a. O. § 21.

allgemeine Urteil abgeben können, daß alle Städte und Freiheiten dadurch zu grunde gerichtet seien. Das bestätigen auch die vielfachen Beschwerden der Städte an die Kurfürsten und ihre Gesuche, teils um eine neue Ordnung der Bürgermeisterwahl,¹⁾ teils um Reorganisation der städtischen Verfassung überhaupt.²⁾

Wenn schon an der leitenden Stelle solche Zustände herrschten, dann ist leicht zu ermessen, daß auch an den übrigen städtischen Verwaltungsbehörden nicht die beste Ordnung bestand.

Nach den großen Vorteilen zu urteilen, die in dem Recessus perpetuae concordiae den Städten eingeräumt waren, hätte man erwarten können, daß ihre Finanzlage eine günstige geblieben sei. Das Gegenteil war der Fall. Sie waren verschuldet und daher bilden auch die drückenden Kommunalsteuern den Hauptgegenstand der Beschwerden der Städte. Arndts erhob deshalb die Forderung, daß das Schuldenwesen der Städte nach einem zweckmäßigen Plane in Ordnung gebracht und einer höheren Aufsicht unterstellt würde.³⁾ Die Buchung und Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben waren mangelhaft.

Das Recht, Steuern auszusprechen, stand den meisten städtischen Magistraten zu, ohne jede Kontrolle von Seiten der Regierung, und ebenso meist die Verfügung über die städtischen Gelder. Die Abrechnung erfolgte vor einer Deputation der Bürgerschaft, geschah also ähnlich wie die Abrechnung der landständischen Kassengelder vor den Quartalkonventionen.

Schon 1723 verordnete ein Edikt, daß die Städte keine Schulden ohne Genehmigung des Landesherrn aufnehmen durften, da viele Städte „mit vielen und großen Schuldenlasten unnötiger Dinge beschwert sind“.⁴⁾ Max Franz, fußend auf dem Rechte der Oberaufsicht, verfügte sogar, daß künftig

¹⁾ v. Grolmann, Vortrag über die Verfassung der Landtage. Münster, St.-A. Arnberg, A. 14 § 41.

²⁾ Ebenda.

³⁾ Schon 1724 wurde den Lokalbehörden ein ausführlicher „Status“ vorgeschrieben, damit die „gebührende landesherrliche Obforge“ eintreten könne (Scotti Nr. 365). Diese Maßregel hatte aber nicht den erwarteten Erfolg.

⁴⁾ Scotti a. a. D. Nr. 358 tit. 31.

die Städte ihre Rechnungen an Landdrost und Räte einschicken sollten. Den darüber schwebenden Verhandlungen¹⁾ machte der Reichsdeputationsbeschluß zunächst ein Ende.

Wie im Rechnungswesen, so fehlte es in allen städtischen Verhältnissen an einem festen Regiment. An Stelle der patriarchalischen Zucht des späteren N. A. war ein schädliches Sichgehenlassen in allen öffentlichen und privaten Angelegenheiten getreten. Die alten Einrichtungen bestanden noch, aber ohne der Zeit angepaßt zu sein, teils geistlos fortgeschleppt, teils vernachlässigt. —

Der Nachteil, daß der Städter oft weit von seinem Acker und noch weiter von der Gemeindeweide wohnte, ist schon berührt. Bei der vielfach ländlichen Beschäftigung fällt dies immerhin in die Waagschale. Hier wäre eine Änderung der althergebrachten Agrarverfassung am Platze gewesen.²⁾

Das Bild, das wir von dem Äußeren der westfälischen Städte gewinnen, erinnert direkt an mittelalterliche Verhältnisse. Die Bauart der Häuser ist eng und schlecht, die notwendigen Vorrichtungen gegen Brandschaden fehlen, woraus sich dann auch die verheerenden Brände, ähnlich denen, über die uns die Chroniken des N. A. berichten, erklären.³⁾

Die Straßen waren durchgehend schmutzig und so grundlos, daß bei schlechter Witterung das Gehen äußerst beschwerlich war.⁴⁾

Die Marktpolizei war nicht ausreichend, die Lebensmittelpreise waren willkürlich und ohne Kontrolle.⁵⁾ Die

¹⁾ Die westfälischen Landstände hatten gegen diese Verordnung Beschwerde eingereicht. Auf dem Landtag 1801 haben die Landstände die Bitte ausgesprochen, daß diese Forderung der jährlichen Rechnungsablage nur auf solche Fälle beschränkt werden möge, wo der Verdacht einer schlechten Verwaltung erhoben sei. Aber die kurfürstlichen Kommissare wiesen auf die Prozesse zwischen Bürgerschaft und Magistraten besonders in Winterberg und Warstein und lehtuten die Einsprache ab. Vgl. v. Grolmann, Vortrag a. a. D. § 57.

²⁾ v. Spiegel schlägt in seinem Promemoria vor, der Städter solle einen Meierhof auf seinem Grundstück erbauen, was jedoch auch manche Schwierigkeiten geboten hätte. Vgl. oben unsere Ausführungen über die ländlichen Verhältnisse von Brilon.

³⁾ 1802 wurde festgestellt, daß die Städte Winterberg, Allentrop, Werl, Arnsberg, Kallenhard, Olpe und Warstein in den letzten 10 Jahren fast völlig abgebrannt seien. v. Grolmann, Vortrag a. a. D. § 65.

⁴⁾ Gruner a. a. D. S. 396.

⁵⁾ [Arndts] statistische Notizen a. a. D. § 21. Den Magistraten wird 1723 eingeschärft, daß sie fleißige Aufsicht führten und allen eigenartigen Vorkauf verboten sollten. Scotti a. a. D. Nr. 358 tit. 31 § 12.

Gewerbe waren noch in Zünften geordnet, aber die Zünfte waren längst im Niedergang begriffen und hatten ihren segensreichen Einfluß auf das Handwerk verloren. Gegen einige Mißbräuche ist Max Franz eingeschritten, indem er die Geld- und Naturalabgaben, die ein neuer Zunftmeister zu zahlen hatte, einschränkte und die ihm bisher vorgeschriebenen kostspieligen „Zechereien und Traktamente“ verbot.¹⁾ Auch hat er 1791 die Fabriken vom Zunftzwang befreit.²⁾

Andererseits fehlte es aber an Anregung, die das Gewerbe hätte heben können. Der Adel wohnte nicht in den Städten. Den Beamten fehlten die Mittel, um größeren Aufwand zu gestatten.³⁾ Wo aber einiger Wohlstand der Bürger sich fand, zeigt sich dieselbe übele Verwendung zu Schwelgereien wie bei den reicheren Bauern. Zahlreiche kurfürstliche Verbote⁴⁾ gegen Trink- und Spielgelage, gegen den übermäßigen Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchweihen werfen ein deutliches Schlaglicht auf diese Zustände.

Geistige Interessen waren im allgemeinen wenig vorhanden.⁵⁾ Waren doch die ersten Vorbedingungen dafür, ein geordneter Schulunterricht, erst unter Max Franz durchgeführt worden. Gleichwohl muß es auch einzelne angeregte, geistige Kreise in Westfalen zu jener Zeit gegeben haben; das kann nicht bezweifelt werden, wenn man nur die Reihe tüchtiger Männer überflieht, die Seibertz als Schriftstellernd aus jener Zeit aufführen kann.

9. Handel und Verkehr.

Gegenstände eines gewissen Fernhandels waren die industriellen Produkte des Landes, wie Holz und Holzkohle, Bleche, Galmei, Salz und andere Bodenschätze, auch Korn und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Schweine, Schinken, Hämmel, Wolle, Branntwein, Pottasche u. a. Immerhin nahmen nur gewisse Gegenden an diesem Export teil.

Daß der Handel bei der allgemeinen Mattigkeit sich in der Hauptsache auf einen Lokalaustausch beschränkte, ergibt sich aus dem bisher Gesagten von selbst. Eine Durchbrechung dieser örtlichen Abgeschlossenheit brachte der Hausierer. Er übernahm es,

¹⁾ Scotti a. a. D. Nr. 939.

²⁾ Ebenda Nr. 928. ³⁾ Gruner a. a. D. S. 400.

⁴⁾ Scotti Nr. 70, 90, 93, 104, 111, 179, 277, 316, 328, 336, 478, 515, 605, 632, 812, 1031. ⁵⁾ v. Spiegel, Promemoria.

die Produkte des Landes, die im Rohzustande exportiert waren, vom Auslande als fertige Gebrauchsgegenstände zurückzukaufen und sie daheim feilzubieten. Die Neigung zu solcher Art des Broterwerbs war dem Sauerländer, insbesondere dem Winterberger, eigentümlich.¹⁾ Erblose Söhne, die nicht Knechte sein wollten, wurden Hausierer. Sauerländische Hausierer traf man auf allen Märkten. Sie waren gleichzeitig die willkommenen Vermittler zwischen den einsamen Bauernhöfen und der Außenwelt. Manche tüchtige junge Arbeitskraft wurde auf diese Weise der Landwirtschaft entzogen; diese entnervende, arbeitscheue Lebensweise mußte die jungen Leute an Müßiggang gewöhnen und sie ernster Arbeit entfremden.

Der Hauptgrund, weshalb die einzelnen Orte des Herzogtums fast völlig in Produktion und Konsumierung auf sich beschränkt blieben, weshalb dem Herzogtum fast jede Anregung von außen fehlte, und es trotz seiner außerordentlich günstigen geographischen Lage fast isoliert war, lag vor allem in dem jammervollen Zustande der Straßen.²⁾ Arndts Klage ist äußerst anschaulich wenn er schreibt: „hier möchte man zu Ehren seines Landes wünschen, daß die Augen der Reisenden nicht sehen. Doch wer würde die Gefühle hemmen, die durch unleidliche Stöße, schroffe Abhänge und Vertiefungen ununterbrochen bei ihm geweckt werden und an die Lebensgefahr ihn erinnern“. Eine Wege-Bau-Ordnung vom Jahre 1717³⁾ hatte nichts genützt, da niemand da war, der auf die Beachtung der ergangenen Vorschriften gedrungen hätte. Die Wege waren derartig verfallen, daß von fremden und einheimischen Fuhrleuten, Reisenden und Kaufleuten zahlreiche Klagen in Bonn einliefen und ein kurfürstlicher Erlaß vom Jahre 1769⁴⁾ eingestehen mußte, daß sie fast unbrauchbar geworden waren. Eine neue Wege-Ordnung wurde damals erlassen, damit die Straßen zu aller Jahreszeit gebraucht und der Handel ungehindert getrieben werden könnte, was offenbar nicht der Fall war. Auch wurden Wege-

¹⁾ Annette v. Droste charakterisiert den Münsterländer als den sinnigen Träumer, den Paderborner als den heftigen Sinnesmenschen, den Sauerländer als den schlauen Händler.

²⁾ Vgl. [Arndts] statistische Notizen, ferner v. Spiegel Promemoria und die Abhandlung von Seiberg, die Straßen des Herzogtums Westfalen einst und jetzt, 1842.

³⁾ Scotti a. a. D. Nr. 322.

⁴⁾ Ebenda Nr. 642.

kommissare eingesetzt, die für die Durchführung der Bestimmungen sorgen sollten. Aus den Vorschriften selbst erkennen wir, daß die Wege stellenweise zu „tiefen Sümpfen“ entartet waren. Es scheint nun aber, daß nach einmaliger Instandsetzung die alte Vernachlässigung wieder Platz gegriffen und auch das Amt der Wege-Kommissare sein Ende gefunden habe.¹⁾ Statt ihrer wurde 1769 eine General-Wege-Reparations-Kommission für Westfalen errichtet, deren Wirksamkeit jedoch nicht durchgreifend gewesen sein muß, da Anfang des 19. Jahrhunderts, wie aus Arndts Bericht hervorgeht, wieder derselbe Verfall der Wege eingetreten war. Es mag sein, daß der leitende Beamte, der Oberwegkommissar Hofkammerrat Zeppenfeld nicht der geeignete Mann war, die zweckmäßigen Einrichtungen zu treffen. Ihm wird vorgeworfen, er habe die Wege über die höchsten Berge gelegt, die im Winter nicht zu passieren waren. „Und da er die Wege im ganzen Lande auf einmal in Stand setzen wollte, wurde die Arbeit übereilt, so daß an vielen Orten der Anfang des Wegebaues gemacht wurde, ohne eine Kommunikation zwischen beiden Orten zu machen.“²⁾ Mit einer Bewilligung der Landstände von 9500 Rtlr. ist der Anfang zu einer Straße gemacht worden, die die Verbindung nach Siegen und Frankfurt herstellen sollte; eine Kommunikation mit der Münsterschen Heerstraße war gescheitert an dem Widerspruch der Herren von Fürstenberg, die sie nicht durch ihr Gebiet legen ließen.

Es muß auffallen, daß das Sauerland, so günstig mitten zwischen den produktiven Nachbarstaaten gelegen, so lange ohne ordentliche, durchgehende Verbindungsstraßen geblieben ist; diese mittelalterliche Abschließungspolitik war allerdings begünstigt worden durch die unwirklichen und schwer zugängigen gebirgigen Parteen im Süden des Herzogtums. Aber die Blüte des nachbarlichen Gewerbefleißes und die Bedürfnisse der eigenen sauerländischen Industrie hätten längst zur Erleichterung des Verkehrs mit dem Ausland

¹⁾ Im Artikel 14 der Wege-Ordnung heißt es: wenn die Wege nach dieser Anweisung in Stand gesetzt und die angeordneten Kommissare ihren Bericht erstattet hätten, dann wolle der Kurfürst, wie es künftig zu halten sei, anordnen. Statt der Verbeibehaltung der Kommissare erfolgt aber dann 1769 (Scotti Nr. 647) die Einsetzung einer General-Kommission

²⁾ v. Spiegel a. a. D. V cap. 4 § 4.

führen sollen. Lange verschloß man sich dieser Einsicht; die eigentlichen Verkehrsstraßen und Postverbindungen gingen rund um das Sauerland herum und ließen dieses unberührt liegen. Ja, als im Jahre 1753 das Gerücht auftauchte, daß Kurmainz beabsichtigte quer durch das Herzogtum eine Postverbindung nach dem Norden herzustellen, da erging von Bonn an die Arnberger Regierung und von dieser an alle unterstellten Beamten der kategorische Befehl, dies unter allen Umständen zu verhindern.¹⁾ Möglich ist es, daß man so lange Widerstand leisten wollte, bis Kurmainz mit Kurköln darüber eine Vereinbarung getroffen, wahrscheinlich aber auch, daß man für das Ansehen des Landesherrn fürchtete, wenn ein fremder Staat ein solches Projekt ausführe.

Immerhin war schon der Anfang gemacht. Unter Klemens August wurde ein Aufschwung im Postwesen erzielt. Dem Fürsten von Thurn und Taxis wurde gestattet, eine Postroute von Arnberg über Werl nach Münster und Köln, über Meschede, Brilon und Stadtberge nach Paderborn und über Stockum, Bilstein nach Frankfurt einzurichten. Es wurden Poststationen eingerichtet und ihr Verhältnis zu dem bisherigen ungenügenden Botenwesen auf Antrag des Postmeisters Johann Wilhelm Arndts 1742 geregelt.²⁾ Es war dies eine Reitpost. Der Plan, einen Postwagen durch das Land rollen zu lassen, scheint mit Veranlassung zu der Wegebau-Ordnung von 1769 gewesen zu sein.³⁾ Auch in der Folgezeit sind noch einige Versuche gemacht worden, aber gescheitert. Dem schon genannten Oberwegekommisär, Hofkammerrat Zeppensfeld, wurde von den Landständen des Herzogtums die Summe von jährlich 1200 Rtlr. für die Herstellung einer Postwagen-Verbindung versprochen und auch einmal ausgezahlt; aber auch ihm gelang die Durchführung des Planes nicht.⁴⁾ Anfang der 80er Jahre des 18. Jahr-

¹⁾ Münster, St.-A., Herzogtum Westfalen III 54.

²⁾ Siehe Beilage.

³⁾ [Arndts] statistische Notizen a. a. D. § 25 sagt, daß das gescheiterte Projekt, einen Postwagen durch das Land zu führen, wenigstens den Nutzen hatte, daß man 1769 eine neue Wege-Ordnung erließ.

⁴⁾ v. Spiegel, Promemoria a. a. D. V cap. 4 § 5: „Der Mann hatte aber seine Reise mit dem Postwagen ohne vorher mit den Fürsten, durch deren Land er fahren wollte, Verträge abzuschließen, angefangen und blieb daher überall stecken. Und wie er auch endlich hier [in Arnberg] anginge, konnte er aus Abgang eines Vertrages mit Waldeck nicht nach

hundertß wurde mit nicht geringen Kosten ein Verbindungsweg zwischen den Chaussees im Nassauischen und denen in der Grafschaft Mark in Stand gesetzt, aber noch 1784 bekennt v. Spiegel: eine fahrende Post haben wir gar nicht. Erst anfangs der 90er Jahre wurde der Beschluß gefaßt, daß das Herzogtum seine Postwagen erhalten sollte. Der Fürst von Thurn und Taxis war jetzt dazu bereit, als der Kurfürst von Köln mit den westfälischen Landständen einen Vertrag zustande gebracht hatte, „daß zu dieser neu anzulegenden Straße, die zugleich für die Beförderung des Fuhrwerks nach Braunschweig, Kassel und Leipzig gedient hätte, die Artifizien aus der Landeskasse bezahlt werden sollten.“¹⁾ Trotzdem kam man nicht recht voran. Der Bau wurde angefangen, aber nicht vollendet. Zwar trug der Krieg daran die Schuld, aber es fehlte auch an der richtigen Oberleitung. Noch 1802 beklagt Arndts diese Zustände; er weist darauf hin, was für Maßregeln in den Nachbarländern und besonders im Münsterischen ergriffen würden und deutet an, „daß zuletzt dem Herzogtum alle Passage entzogen und es wie isoliert in der Welt stehen wird.“

10. Das Militärwesen.

Bei den Kriegslasten eines deutschen Territoriums müssen wir unterscheiden seine Verpflichtungen gegenüber dem Reich, gegenüber dem Kreis und gegenüber dem eigenen Landesherrn.

Alle Militärleistungen waren nun für gewöhnlich im Herzogtum Westfalen gedeckt durch Steuern. Eine regelmäßige persönliche Dienstpflicht gab es nicht; nur in außergewöhnlichen Fällen konnten Landesfinder zum persönlichen Kriegsdienst eingezogen werden.

Das war beispielsweise hinsichtlich Reichskriegsdienst-Verpflichtung im Jahre 1794 der Fall. Der damalige

Kassel kommen. Spiegel schlägt vor, die Erlaubnis zu erwirken, daß in dem zwischen dem Herzogtum und Kurköln gelegenen bergischen Land (das freilich selbst ein eingerichtetes Postwesen habe) Poststationen angelegt werden dürften. Dann könnte leicht ein Post- und Frachtwagen eingerichtet werden, der eine Verbindung zwischen den Niederlanden und Münster herstellte. Wenn diese Verbindung nicht zustande käme, würde ein Anschluß an den Siegen-Frankfurter Postwagen die Kosten nicht tragen.

¹⁾ [Arndts] statistische Notizen a. a. O. S. 25.

Reichskrieg hatte große Truppenaufstellungen erfordert und ein Reichsbeschluß hatte deshalb festgesetzt, daß das normale Truppenkontingent dreimal, das heißt in dreifacher Höhe von jedem Reichsstand gestellt werden mußte. Das konnte der Erzbischof von Köln mit seinem gewöhnlichen Militär nicht leisten und so sah er sich veranlaßt, sowohl in seinem Kurstaat als im Herzogtum Westfalen „Mannschaften in angemessenem Verhältnis“ ausheben zu lassen. Er verfügte dabei ausdrücklich, daß nur die entbehrlichsten Leute eingestellt werden sollten, und daß es nicht in seiner Absicht liege „dem Ackerbau und sonstigen Nahrungsstände . . . die unentbehrlichen Hände zu entziehen.“¹⁾

Der persönliche Reichsdienst ist aber bei vielen Territorialstaaten längst Landeskriegsdienst geworden; er wurde als Landesdienst abgedient. So auch bei den Untertanen Kurkölns. Der Kurfürst versprach ihnen 1794 ausdrücklich, daß sie nur zu Zwecken der kurkölnischen Lande verwandt werden sollten, und daß sie nicht zu fremden Kriegsdiensten bestimmt seien. So wurden sie also auf Reichsbeschluß ausgehoben, aber der Aushebende war ihr Landesherr und ihr Dienst galt nur ihrem Lande.

Durch das Loos wurde in jedem Amte die auf dieses entfallende Anzahl von Soldaten aus den Tauglichen vom 17. bis 45. Lebensjahre bestimmt. Die Dienstzeit sollte mit dem Reichskrieg enden. Außerdem konnten auch die Ausgelosten vom persönlichen Kriegsdienst frei bleiben, wenn sie einen Rekruten an ihrer Stelle dienen ließen.²⁾

Zu dem Landeskriegsdienst war das gewöhnliche Militär des Territoriums früher durch Werbungen zustande gekommen. Es war dabei 1734 ausdrücklich verordnet worden, daß niemand gegen seinen Willen angeworben werden dürfte.³⁾

¹⁾ Scotti a. a. O. Nr. 983 und 985. Die weitgehende Befreiung vom Militärdienst erstreckte sich auf alle im Hof- und Landesdienst angestellten Gerichts- und Magistratspersonen, Advokaten, Prokuratoren, immatrikulierte Notare, angestellte Ärzte und Wundärzte, Geistliche, Studenten, Ausländer, Schöffen, Förster, angestellte Jäger, Schullehrer, die Gesellen in privilegierten Fabriken, Bergleute, die zum Berg- Hütten- und Hammerwesen unentbehrlichen Leute, Meistertknechte, Gärtnermeister, unentbehrliche Schiffer, die Hausväter und die einzigen Söhne von Witwen.

²⁾ Scotti a. a. O. Nr. 989.

³⁾ Scotti 422.

und 1739 war diese Bestimmung dahin weiter präzisiert worden, daß keine List und keine Verleitung dabei angewandt werden dürfe, sondern der Kriegsdienst der Landesöhne ganz freiwillig sein sollte.¹⁾ Nur diese geringe Einschränkung der freien Selbstbestimmung wurde getroffen, daß die Annahme fremder Werbungen verboten wurde, wenn gleichzeitig der Landesherr Werbungen ergehen ließ.²⁾ Auch zu gunsten kaiserlicher Werbungen wurden zuweilen alle anderen fremden Werbungen untersagt. Im übrigen aber war im Herzogtum Westfalen überhaupt jede eigenmächtige fremde Werbung verboten;³⁾ nur mit Genehmigung der Landstände konnten sich fremde Werber im Lande aufhalten. Diese Genehmigung scheint aber nur für kaiserliche Werber erteilt zu sein. Daß aber das Verbot nicht viel nuzte, das beweisen die häufigen Erneuerungen des Erlassers und die Verschärfung des Einschreitens gegen solche, die mit List und Gewalt Landesöhne entführten.⁴⁾

Im rheinischen Erzstift hat Kurfürst Klemens August im Jahre 1759 an Stelle der Werbung für den Landeskriegsdienst die Aushebung, verbunden mit Auslosung eingeführt.⁵⁾ Für das Herzogtum scheint jedoch damals noch keine Aushebung verfügt zu sein.

Die Verpflichtungen für den Kreis-Kriegsdienst waren unbedeutend. In Kriegszeiten scheint die Leistung des Herzogtums für den Kreis auf Beiträge zum Kreiscontingent beschränkt gewesen zu sein. Ein Kreisbeschluß vom Jahre 1714, auch ein Friedenscontingent unter Waffen zu halten, hat nicht allgemeine Anerkennung gefunden. Da die kaiserliche Bestätigung nicht erfolgte, hat sich auch Kurköln nicht gebunden erachtet.

1) Scotti 444.

2) 1733; Scotti Nr. 421.

3) Art. 12 und 15 der Erblandsvereinigung; Scotti a. a. D. Nr. 419, 422, 444.

4) So 1738; 1739 wurde eine Prämie von 50 resp. 25 Rtlr. auf jeden gefangenen Werber gesetzt. Wenn er auf Anruf nicht stehen bleibe, solle auf ihn geschossen werden. Dem gefangenen Werber solle der Prozeß gemacht werden und ihn die Todesstrafe durch den Strang treffen. 1740 wurden Hausfuchungen an den Grenzen vorgeschrieben, um die Werber aufzustoßern. Ähnlich 1763, 1773 und noch wiederholt. Vergl. Scotti a. a. D. Nr. 442, 448, 583, 1008.

5) Scotti 562.

In Friedenszeiten hatte das Herzogtum unter dem friedlichen Bischofszepter keine drückenden Militärlasten. Die Haupt Sorge war nach den schweren, verheerenden Kriegen die Tilgung der Kriegsschulden, wie wir schon in anderem Zusammenhang gesehen haben.¹⁾ Früher waren zuweilen Fronarbeiten, Hand- und Spanndienste für die landesherrlichen Festungen verlangt worden. Die in der Nähe wohnenden Untertanen mußten sich beim Festungsbau und den nötigen Unterhaltungsarbeiten beteiligen, und die Landstände mußten Baukosten bewilligen; es war dies noch die alte, mittelalterliche Burgfron-Pflicht, die durch Reichstagsbeschluß auf das landesherrliche Festungswesen ausgedehnt war. Aber die Festungen des Herzogtums waren gefallen; im Jahre 1663 war zum letzten mal eine Beisteuer für die Befestigungen in Arnsberg, Werl und Bielefeld gefordert worden.²⁾

Zu der Militärlasten gehörte in Westfalen, da es noch keine Kasernen im Lande gab, die Einquartierungspflicht. Sie beschränkte sich indessen auf „Obdach und Lagerstatt“. Botendienste und Vorspann bei Truppendurchmärschen wurden nicht als Pflichtleistung gefordert, sondern bezahlt.

Nach alledem waren es nur die Reichskriege und die durch sie bedingten und als Reichslasten geforderten aber dem Lande zu gute kommenden Kriegslieferungen, die zu Zeiten recht drückend geworden sind. Von ihnen abgesehen hat der Kurfürst an das Herzogtum nur recht geringe militärische Anforderungen gestellt.

11. Kirchenwesen.

Die Religion des Herzogtums war die katholische. Das Bekenntnis des Landesherrn war bestimmend für das seiner Untertanen; so hatte es der Augsburger Religionsfriede bestimmt. Protestantische Kirchengemeinden gab es daher im Sauerlande nicht, wohl aber gab es einzelne Personen, insbesondere Adelige, die lutherisch oder reformiert waren. Für die Ansiedelung eines Protestanten, für seine Aufnahme als Bürger einer Stadt mußte die Konzession des Landesherrn eingeholt werden. Durch diese Schranke verschloß sich das

¹⁾ S. v. Abschnitt 3, Finanzwesen.

²⁾ v. Grolmann, Vortrag a. a. D.

Herzogtum eine größere Einwanderung aus den benachbarten preußischen und pfälzischen Gebieten und da es sich bei einem derartigen Zuzug um Gewerbetreibende gehandelt hätte,¹⁾ so war somit eine Quelle des Wohlstandes verstopft.

Die Grundlage für das Kirchen- und Religionswesen des Herzogtums bildete die Kirchenordnung, die Kurfürst Ferdinand in Arnberg am 4. November 1614 publiziert hatte,²⁾ und die 1629 zu einem recessus generalis erweitert worden war.³⁾

Für die geistliche Jurisdiktion bestand in Werl das Offizialatgericht. Außerdem aber waren zwei bischöfliche Kommissare aufgestellt worden, von denen der eine seinen Sitz in Brilon, der andere in Attendorn hatte. Ihnen war die Aufsicht über die nicht klösterliche Geistlichkeit anvertraut, und sie verwalteten diese beiden geistlichen Departements im Namen und Auftrag des Generalvikars.

An Weltgeistlichen besaß das Herzogtum ein Kollegialstift zu Meschede, im übrigen nur Pfarrer und Benefiziaten. Die Pfarreien und Benefiziatstellen wurden entweder durch den Kurfürsten vergeben oder wo Patronatsrecht bestand, durch den Patron. Bei dieser letzteren Art der Besetzung kam es vor, daß Geistliche angestellt wurden, die ihr Amt nicht mit Eifer und zum Nutzen der Gemeinde verwalteten. Es kam hinzu, daß die meisten Pfarreien schlecht fundiert waren, und daß sie oft so ausgedehnt waren, daß der Pfarrer schon wegen der Entlegenheit der zu seinem Sprengel gehörigen Gebiete seine Aufgaben nicht ordentlich erfüllen konnte. Um ihre Einkünfte zu verbessern, verlegten sich Geistliche auf Handel und Gewerbe, oder sie widmeten sich der Advokatur. Ein kurfürstliches Dekret vom 6. Aug. 1721 schritt dagegen ein und der Offizial von Werl verbot darauf bei 100 Goldgulden Strafe, daß die Geistlichkeit weder selbst noch durch ihre Hausgenossen und Verwandten Handel und Gewerbe mit Wein, Branntwein, Bier, Vieh, Holz, Lichter treiben oder eine Witschaft halten oder eine Advokatur

1) v. Spiegel, Promemoria 1784 a. a. O. VI § 1 berichtet, daß sich öfters preußische und pfälzische manufacturiers meldeten, die gern in das Land zögen, weil sie im Preussischen und Pfälzischen zu schwere Abgaben zahlen müßten.

2) Scotti a. a. O. Nr. 54.

3) Scotti Nr. 65.

versehen dürften.¹⁾ Im Sauerlande mußte auch wegen häufiger Jagd- und Fischerei-Frevel den Pastoren wie den Bauersleuten „die Jagd auf Rehwild, Hasen und Feldhühner mit Jagd- und Hühnerhunden sowie das Fischen bei Nacht und fogar an Sonn- und Feiertagen“ verboten werden.²⁾

Ordnungsgeistliche zählte das Sauerland eine große Menge. Es gab in diesem verhältnismäßig kleinen Lande über 20 klösterliche Korporationen³⁾ und darunter waren 6 Terminanten-Klöster ohne Klostergut und Vermögen, deren Mitglieder, Bettelmönche, sich ihren Unterhalt zusammenbettelten. Ihre Mitgliederzahl betrug im Jahre 1784 210 Personen. v. Spiegel berechnete als Landdrost, um ihre Aufhebung zu beantragen, die Kosten, die diese dem Lande verursachten. Nach seiner Schätzung verbrauchte jeder Mann jährlich 250 Rtlr., was eine Gesamtsumme von 52500 Rtlr. ergab. Er beklagte weiter, daß wegen der vielen Fastenspeijen, die sie essen mußten, und wegen der Kleidung, die sie auswärts machen ließen, mindestens 5000 Rtlr. dem Lande verloren gingen. Er schlägt vor, Klöster aufzuheben, daraus einen Religionsfond zu gründen, die verbleibenden Klöster auf die Mitgliederzahl ihrer ersten Stiftung zu reduzieren und die so übrig bleibenden Terminanten von Staatswegen, aus dem Religionsfond, zu unterhalten. Ferner sollten Schullehrer, Pastöre daraus besoldet und Spitäler errichtet werden.

Auch auswärtige Bettelmönche, deren Klöster in Jülich und Berg lagen, durchzogen das Sauerland. Max Friedrich hat jedoch am 26. Juli 1770 das Terminieren auswärtiger Bettelklöster im Herzogtum bei Strafe verboten.⁴⁾ Eine gewisse Einschränkung ist durch Max Franz dadurch herbeigeführt

¹⁾ Scotti a. a. D. Nr. 347.

²⁾ Scotti 389.

³⁾ v. Spiegel, Promemoria gibt 17 Klöster an. Es waren aber folgende: 1 Damenstift Geseke, 3 Männer-Abteien Weddinghausen, Brede-lar, Grasschaft; 8 Frauenklöster Benninghausen, Rumbek, Slinghausen, Himmelpforten, Galilea, Ddacker, Droschhagen, Störmede; 6 Mendikantenklöster Werl, Brilon, Attendorn, Geseke, Brennschede, Stadtberge; 2 Propsteien Bekeke zur Abtei Grasschaft und Stadtberge zur Abtei Corvei gehörig; 2 Kannonien Glundfeld und Ewig.

⁴⁾ Kölnische Ediktensammlung II S. 55. Es war dies allerdings ein Gegenschlag gegen das gleiche Verbot ausländischer Terminanten im Jülich-Bergischen. Auch Scotti Nr. 653.

worden, daß er den Mendikanten-Klöstern verbot, Novizen unter dem 25. Lebensjahre aufzunehmen.¹⁾

Die übrigen Klöster waren gut fundiert. Von den Männerklöstern widmeten sich nur die Norbertiner in Arnsherg und die Franziskaner in Geseke dem Schulunterrichte²⁾, von den Frauenklöstern keines. Dagegen scheinen die Mönchsorden durch Predigt und Gottesdienst die Eifersucht der Weltgeistlichen hervorgerufen zu haben, denn Max Franz verordnete im Jahre 1786, daß die Klosterkirchen während des Hochamtes in der Pfarrkirche und während der Zeit der Christenlehre von 1—3 Uhr nachmittags geschlossen bleiben müßten.³⁾

Die Verpflichtung, Schulunterricht zu halten, war mit vielen geistlichen Pfründen verbunden. Die Anstellung der Benefizianten, die den Schulunterricht geben mußten, wurde seit der Einsetzung der westfälischen Schulkommission von dem Nachweise der Fähigkeit hierzu abhängig gemacht.

Max Franz ist noch einen Schritt weiter gegangen und hat allgemein Prüfungen für die Anstellung der Pfarrer an den vom Landesherrn zu besetzenden Pfarreien eingeführt. Bisher hatte man bei einer Vakanz das System der Spezialbewerbungen der auf die Stelle reflektierenden Kandidaten. Der Kurfürst suchte dann unter den Bewerbern den ihm geeignet erscheinenden aus. Durch Verordnung vom 26. Oktober 1787⁴⁾ wurde ein jährlicher Prüfungstermin zu Pfingsten eingeführt, der drei Tage dauerte und unter Aufsicht des Kurfürsten mit Heranziehung der Professoren der theologischen Fakultät abgehalten wurde. Die Kandidaten, die die Prüfung bestanden und ausreichende Kenntnisse in den pfarramtlichen Pflichten und Verrichtungen nachwiesen, hatten Anspruch auf die in den nächsten drei Jahren frei werdenden Pfarreien. Der Prüfungstermin wurde später auf den Herbst verlegt.

¹⁾ 1791 Mai 11. Scotti a. a. D. Nr. 938.

²⁾ 1802 gibt Arnnds auch für die beiden Klöster in Brilon und Attendorn Schulunterricht an.

³⁾ Scotti Nr. 846.

⁴⁾ Scotti a. a. D. Nr. 1020.

⁵⁾ Scotti a. a. D. Nr. 861. Wenn Arnnds (Statistische Notizen S 18) bezüglich des Kirchenwesens im Jahre 1802 berichtet, daß manche gute Einrichtungen dem letzten Kurfürsten, Max Franz zu danken seien, so wird er wohl in erster Linie an diese Prüfungsordnung gedacht haben.

Überblicken wir unsere Ergebnisse, so müssen wir vor allem feststellen: Im Herzogtum Westfalen war zuletzt unter dem Krummstab nur mit erheblicher Einschränkung gut wohnen. Dieses „gut wohnen“ hatte doch sehr seine Schattenseiten; es war manches veraltet und unhaltbar geworden, manche Einrichtung, die den Stempel ihrer uralten Abstammung an der Stirn trug, paßte nicht mehr in die neuen Zeitverhältnisse mit ihren Anforderungen. Die Nachbarstaaten waren im Begriff, das Herzogtum an innerer Blüte zu überflügeln und hatten es auch teilweise überholt. Erst die letzten kölnischen Erzbischöfe und vereinzelt auch ein früherer, haben energisch den Hebel angefaßt, um das Land emporzuheben. Aber die Erlasse sind oft tote Buchstaben geblieben und nicht befolgt worden. Arndts konnte die Bemerkung nicht unterdrücken, „daß die Nichtbeachtung der vielen z. T. ganz guten Verordnungen eine wahre Erbsünde meines Vaterlandes zu sein scheint.“ Insbesondere sind hier die fortschrittlichen, vom Geiste der gesunden Aufklärung getragenen Maßnahmen des Kurfürsten Max Franz zu nennen. Sie fuhren hinein in die behagliche Anarchie des Landes, rüttelten die verschlafenen Landstände auf und heischten den Aufschwung. Die Landstände brachten keine neuen Ideen mehr hervor, von außen vielmehr kam der Anstoß. Auf den Landtagen sah man mit scharfem Auge die Tendenzen der Regierung und man erschöpfte sich in Klagen und Beschwerden über Nichtbeachtung der Privilegien, dagegen sah man die eigenen Fehler nicht. Um so mehr sah sie ein durchaus fortschrittlich gesinnter Beamter wie der Landdrost Spiegel zum Desenberg, und seine Denkschrift über die Zustände im Herzogtum hat ihren Einfluß auf den reformfreundigen Kurfürsten nicht verfehlt. Maximilian Franz begann mit Veraltetem aufzuräumen, Schritt für Schritt ebnete er den Boden für das Eindringen fortgeschrittener Prinzipien; es war der Flügelschlag von Kaiser Josefs Geist, der die Wipfel des Sauerlandes berührte.

Den ganzen Schutt der Jahrhunderte konnte er aber nicht hinwegräumen. Das blieb den Hessen vorbehalten.

Beilage.

Memoriale des Kaiserlichen Postmeisters Johann Wilhelm Arndts über das Postwesen im Herzogtum Westfalen an den Kurfürsten von Köln.

Ohne Datum und Ortsangabe. Rückseite: praesentatum Ser^{mo} Clemenswerth, den 29. Octobris 1742, responsum Bonn, den 14. decembris 1742.

Auf Ew. Churf. Dt. gnädigste Erlaubnis haben in höchsteroseiben Herzogthumb Westphalen Ihre fürstl. Dt. von Thurn und Taxis eine Post von Arnberg aus über Werll auf Cöllen und Münster, über Meschede, Brilon und Stattberg auf Paderborn, sodann über Stockumb und Bilstein auf Frankfort zu aufnehmen des darin florirenden commercii und Bequämlichkeit aller Landtseinwohner nicht nur mit schweren Kosten angelegt, sondern anebens auch für die in etwah entlegene öhrter Hallenberg, Winterberg und Medebach einen botten aufstellen lassen, nicht minder mir aufgegeben, daß ich für das ebenfals entfernte Amt Menden einen Botten anordnen sollte, sodas demahlen eine mehrere und vollständigere Commodität in correspondiren nicht verlangt werden möge. Und wie nun in Ansehung dieser so nützlicher und dem Lande ersprießlicher Einrichtung unterthänigst anzuhoffen, Ew. Churf. Dt. werden die dieser new errichteten Posten bishero wiederfahrne höchste protection ferner angedeihen zu lassen gnädigst geneigt seyn, also werden Ew. Churf. Dt. auch in höchsten Gnaden erlauben höchsteroseiben in tiefester Unterthänigkeit vorzustellen, wie daß wochentlich von Brilon, Hallenberg, Winterberg und Medebach und alle Woche zweymal von Meschede Botten abgehen und die daselbst und in dasigen Gegenden gesamlete Briefe anhero auch gahr weiter bringen, desgleichen von denen der zu Bilstein errichteter Station nahegelegenen Städten Olpe und Attendorn wochentlich ein Botte anhero, einer nacher Siegen und zwey nacher Cöllen laufen und die daselbst und in dasiger Gegend fallende Briefe ahn diese Öhrter besorgen.

Wan aber dieses ohnehin allerhand Gefahren ausstellte Bottenwerk dem mitt Ew. Churf. Dt. gnädigster Erlaubnus sehr kostbahr eingerichteten Postwesen ein so großer

Eintrag geschiehet, daß die Zeit hero erforderete Kösten gahr geringen Theils bestritten werden können und solcher Gestalt wegen schier gänzlichen Abgangs der Subzüenz dieses dem Lande so gedeyliche Werk notwendig hinwieder in Verfall gerathen muß, so gelanget ahn Ew. Churf. Dt. mein unterthänigstes Bitten, höchstdieselbe wolten gnädigst geruhen den Befelh dahin ergehen zu lassen, daß ahn dene Örten, wo Poststationen oder Botten aufgerichtet seyn, sich niemand der Brieffsammlung und deren Fortragung anmaßen, außer dem aber keinem erlaubt seyn solle die aufgesamleten Briese weiter als auf die erste Poststation zu bringen, ich getröste mich hierunter umb so ehender gnädigster Erhörung als hiermit kraft obhabender Ordre unterthänigst erklähre, daß man von denen Briefen von Olpe und Attendorn auf die zimlich nahe liggende Stätte Cöllen und Siegen durch Botten bishero geschicket werden (dan in Ansehung aller ubrigen Örter ist das Porto besonders so viel die außer Landes laufende Briese betrifft, mehr als den dritten Theil verringert) ein mehreres Porto nicht anverlange, als an die Botten zahlet worden, und ersterbe in tiefster Unterwerfung

Ew. Churf. Dt.

meines gnädigsten Churfürsten und Herrn
 unterthänigst trewgehorsambster Knecht
 Joh. Wilhelm Arndts, Postmeister.